



STADT GRÜNSTADT



BEBAUUNGSPLAN „AM BERGEL, 1. ABSCHNITT“

TEXTLICHE FESTSETZUNG

BEGRÜNDUNG

UMWELTBERICHT

ENTWURF

Projekt 673/ Stand: August 2025

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	5
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO)	5
1.2	Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	5
1.3	Zulässigkeit von Stellplätzen, Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 12 BauNVO)	5
1.4	Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).....	5
1.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	6
1.6	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).....	6
1.7	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)....	6
1.7.1	Lärmschutzwall - LSWall	6
1.7.2	Überdachung von Stellplatzanlagen– GGa.....	6
1.7.3	Lärmschutzwand- LSWand	7
1.7.4	Fahrbahnbelag.....	7
1.8	Befristete und bedingte Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).....	7
1.9	Abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 und 11 LBauO RLP) ..	7
1.10	Solarinstallationspflicht (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB	7
2	Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs. 6 BauGB).....	8
3	Pflanzempfehlungslisten	9
	Artenauswahllisten.....	9
	Hinweise	11

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung und den Umweltbericht.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

• **Baugesetzbuch (BauGB)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

• **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

• **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**

Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

• **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**

Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

• **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

• **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).

• **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

• **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

• **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**

Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**

Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**

Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).

- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**

Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).

- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**

Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.

- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**

Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet SO nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“

Zulässig sind ausschließlich:

- Klinikbezogene und bezüglich sonstiger angegliederter gesundheitsbezogener Einrichtungen relevante Anlagen zum Abstellen von Kfz und Fahrrädern
- Die hierfür erforderlichen Erschließungsflächen und -anlagen einschließlich Verkehrsbegleitgrünflächen
- Untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die der Zweckbestimmung „Stellplätze“ zugeordnet werden können (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität, Photovoltaikanlagen über geeigneten Stellplätzen, Carports).

1.2 Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.

1.3 Zulässigkeit von Stellplätzen, Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen einschließlich Carports sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Zufahrten sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig.

1.4 Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Dachbegrünungspflicht von Nebenanlagen und Garagen

Die Dächer von überdachten Stellplatzanlagen für Kfz und Fahrräder sind vollflächig extensiv zu begrünen.

Die Dachbegrünung ist mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 12 cm auszuführen und kann sowohl extensiv als auch intensiv erfolgen. Von dieser Verpflichtung sind Teileflächen, die zur Gewinnung von regenerativen Energien (Solarthermie, Photovoltaik) genutzt werden, ausgenommen. Die Kombination von Gründach und Solaranlagen ist zulässig.

Anpflanzen von Bäumen

Sämtliche in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind in der Mindestpflanzqualität nach der Pflanzempfehlungsliste zu pflanzen.

Die in den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes festgesetzten Bäume sind anzupflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Bei der Anpflanzung der Bäume ist eine geringe Standortverschiebung von bis zu 5,00 m abweichend vom zeichnerisch festgesetzten Standort zulässig.

Fläche zum Anpflanzen einer Gehölzhecke

Innerhalb der in Planzeichnung gekennzeichneten Fläche **GH** ist eine mindestens zweireihige, standortgerechte Gehölzhecke im Rastermaß 1,5m x 1,5m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind Straucharten zu gleichen Anteilen aus der Pflanzempfehlungsliste auszuwählen. Die Gehölze sind gruppenweise zu mischen. Innerhalb der Fläche ist die Sammlung und Rückhaltung von Oberflächenwasser zulässig.

Ausfallende Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetz RLP zu Pflanzabständen sind zu beachten.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Wasserdurchlässige Belege

Ebenerdige, oberirdische Stellplätze sind innerhalb des Plangebiets – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in luft- und wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. wassergebundener Decke und versickerungsfähigem Unterbau, Rasengittersteine, etc.) zulässig, soweit hiervon keine Gefährdung des Grundwassers und des Bodens ausgeht auszuführen. Der Abflussbeiwert darf max. 0,7 betragen.

Die Zufahrtsbereiche sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ausgleichsfläche AF:

Anmerkung: Die externe Ausgleichsfläche liegt in der Gemarkung Grünstadt (Bad Dürkheim) im Bereich "Bei Bischofspeier", Flurstücksnummer 1545, 1545/2 und 1545/3. Die Fläche wird aus dem Ökokonto der Stadt bereitgestellt. Von der Gesamtfläche von 5.110 qm, werden lediglich 332 m² zur Deckung des Kompensationsdefizites benötigt (vgl. Umweltbericht).

Eine Teilfläche von 332 m² ist als offene Wiesenfläche mit einem streuobstartigen Solitärbestand von Obstbäumen bereits hergestellt und dauerhaft zu erhalten.

1.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der externen Ausgleichsfläche AF1 ist eine von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig. Als leitungsgefährdet gelten hier insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des 20-kV-Mittelspannungsmastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.

1.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.7.1 Lärmschutzwall - LSWall

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche **LSW** ist zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,0 m über dem anstehenden Gelände zu errichten.

1.7.2 Überdachung von Stellplatzanlagen– GGa

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche **GGa** sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Stellplätze zu überdachen (Carports).

1.7.3 Lärmschutzwand- LSWand

Innerhalb des Sondergebietes SO ist im östlichen Teil entsprechend der Festsetzung in der Planzeichnung eine Lärmschutzwand (LSWand) mit mindestens 2,0 m Höhe über dem Niveau der angrenzenden Stellplätze zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

1.7.4 Fahrbahnbelag

Für alle Fahrgassen innerhalb des Plangebiets wird festgesetzt, dass diese mit lärmarmen Belägen z. B. Typ AC11, ausgestattet werden.

1.8 Befristete und bedingte Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 2 BauGB)

Im Sondergebiet SO ist die Aufnahme der zulässigen Nutzungen gem. Festsetzung Nr. 1.1 (Arte der baulichen Nutzung) so lange unzulässig, bis die Festsetzungen nach Nr. 1.7 (Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) (Lärmschutzwand, Lärmschutzwand, Überdachung von Stellplatzanlagen, Fahrbahnbelag) vollständig hergestellt sind.

1.9 Abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 und 11 LBauO RLP)

Innerhalb des Bebauungsplanes lösen Lärmschutzwände – und -wälle mit einer Wandhöhe bis zu 3 m über der Geländeoberfläche keine eigenen Abstandsflächen aus. Deren Errichtung ist grenzständig und innerhalb von Abstandsflächen anderer Gebäude zulässig.

1.10 Solarinstallationspflicht (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bei der Errichtung von überdachten Stellplätzen (Carports) auf mindestens 60 Prozent der Solarinstallations-Eignungsflächen im Sinne des Landessolargesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.09.2021 eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.

Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf Dachflächen kann ersatzweise – ganz oder anteilig – auch durch Installation von Photovoltaikanlagen auf sonstigen zur Solarnutzung geeigneten Außenflächen eines Gebäudes (z. B. Fassaden) oder durch Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dach- oder sonstigen Außenfläche eines Gebäudes erfüllt werden.

2 Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs. 6 BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG) gem. § 9 Abs. 6a BauGB in Bebauungsplänen nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig.

Archäologische Fundstellen

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung zwei archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um latenezeitliche Siedlungs-/Produktionsfunde (Fundstelle Grünstadt 8) und einen römischen Einzelfund (Fundstelle Grünstadt 22).

ENTWURF

3 Pflanzempfehlungslisten

Artenauswahllisten

Artenauswahlliste B1 (Bäume im Straßenraum)

1. Ordnung

<i>Quercus pubescens</i>	Flaum-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Ginkgo biloba</i>	Ginkgo
<i>Platanus x acerifolia</i>	Platane
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Quercus x turneri</i>	Immergrüne Eiche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

2. Ordnung

<i>Acer monspessulanum</i>	Burgen-Ahorn
<i>Gleditsia triacanthos 'Sunburst'</i>	Gleditschie (dornenlos)
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata 'Rancho'</i>	Winter-Linde (schmalkronig)

Artenauswahlliste G (Sträucher für Gehölzpflanzung)

<i>Prunus cerasifera</i>	Wilde Mirabelle
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenbüschchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schehe
<i>Lonicera x purpusii</i>	Winterheckenkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa glauca</i>	Rotblättrige Wildrose
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Viburnum lantana
Viburnum opulus

Wolliger Schneeball
Gewöhnlicher Schneeball

Artenauswahlliste D (Dachbegrünung)

<i>Anchusa officinalis</i>	Gemeine Ochsenzunge
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färberkamille
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Eryngium campestre</i>	Feld-Mannstreu
<i>Geranium sanguineum</i>	Blutroter Storzschnabel
<i>Gypsophila repens</i>	Polster-Schleierkraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen
<i>Ononis spinosa</i>	Dornige Hauhechel
<i>Origanum vulgare</i>	Echter Dost / Oregano
<i>Pulsatilla vulgaris</i>	Gewöhnliche Küchenschelle
<i>Saxifraga paniculata</i>	Rispen-Steinbrech
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum album</i>	Weißen Mauerpfeffer
<i>Sedum reflexum</i>	Felsen-Fetthenne
<i>Sedum telephium</i>	Große Fetthenne
<i>Sempervivum tectorum</i>	Gewöhnliche Hauswurz
<i>Thymus praecox</i>	Frühblühender Thymian
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian

HINWEISE

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 213 BauGB)

Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Boden und Baugrund

Die einschlägigen Regelwerke, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und-2, DIN 4124, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen, schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und/ oder Altablagerungen befinden können.

Archäologische Funde

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung zwei archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um latenezeitliche Siedlungs-/Produktionsfunde (Fundstelle Grünstadt 8) und einen römischen Einzelfund (Fundstelle Grünstadt 22).

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Auffüllungen

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

Eine Auskofferung der Auffüllung und ordnungsgemäßen Entsorgung des Aushubmaterial sowie die Verfüllung mit unbelastetem Material werden aus fachlicher Sicht gefordert. Eine Freimessung der ausgehobenen Grube ist ebenfalls vorzunehmen.

DIN-Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen, der Planbegründung und den Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder können bei der Bauverwaltung der Stadt Grünstadt während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gesetzlicher Rodungszeitraum

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 dürfen in der „Schonzeit“ vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3. BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen ist.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei der Ausstattung und Gestaltung der Lichtquellen zur Parkplatzbeleuchtung ist der Umfang auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und die Lichtintensität (Wellenlängenspektrum bzw. Lichtfarbe) hinsichtlich nachtaktiver Insekten- und sonstiger Tierarten zu konzipieren, die eine geringe Lockwirkung auf Insekten haben.

Kampfmittelbelastung

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (sondieren auf Kampfmittel. Ggf. nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den privaten Grundstücksflächen erforderlich. Die Beauftragung erfolgt selbst durch den Vorhabenträger. Das gilt ebenso für die Kostenübernahme. Es gelten die aktuellen allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Rheinland-Pfalz.

Niederschlagswasser

Nichtbehandlungsdürftige Niederschlagswässer ist soweit als möglich breitflächig innerhalb des Planbereichs rückzuhalten und zu versickern oder breitflächig und ungezielt in die angrenzenden Flächen u leiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die konzentrierte Einleitung in ein Oberflächengewässer einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, die bei der zuständigen unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad-Dürkheim zu beantragen ist. Unabhängig davon ist die Entwässerung des Grundstückes mit den zuständigen Werken abzustimmen.

Geologiedatengesetz

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Pfalzwerke Netz AG

Die tatsächliche Lage der innerhalb der externen Ausgleichsfläche AF1 liegenden 0,4-kV-Niederspannungsfreileitung ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Inwieweit es, bei der Pflege/Bewirtschaftung der bereits angelegten Ausgleichsfläche AF1, etwaiger Sicherungsmaßnahmen an dieser Versorgungseinrichtung bedarf, ist mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

BEGRÜNDUNG

ENTWURF

1	Allgemein.....	4
1.1	Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Erfordernis und Zielsetzung der Planung	5
1.3	Verfahren.....	5
2	Rahmenbedingungen	6
2.1	Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung.....	6
2.2	Starkregen	7
3	Planungsrechtliche Situation	9
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	9
3.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	9
4	Bestandsaufnahme.....	10
4.1	Topographie	10
4.2	Untergrundverhältnisse und Archäologie.....	10
4.3	Flächennutzungen.....	11
5	Immissionen durch die Planung	12
6	Städtebauliches Konzept	14
7	Planungsrechtliche Festsetzungen	16
7.1	Art der baulichen Nutzung	16
7.2	Verkehrsflächen, Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten und Einfahrtsbereich	16
7.3	Stellplätze und Garagen	16
7.4	Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen, sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	16
7.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	17
7.6	Externe Ausgleichsfläche.....	17
7.7	Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	18
7.8	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....	18
7.9	Befristete und bedingte Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).....	19
7.10	Abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 und 11 LBauO RLP)	19
7.11	Solarinstallationspflicht (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Ortsgefüge (ohne Maßstab)	4
Abbildung 2: Nutzungen in und um das Plangebiet.....	6
Abbildung 3: Nutzungen.....	7
Abbildung 4: Gefährdung durch Starkregenereignisse	8
Abbildung 5: Ausschnitt der Stadt Kirchheimbolanden aus dem Regionalen Raumordnungsplan Rhein-Neckar	9
Abbildung 6: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grünstadt	10
Abbildung 8: Entwurfsplanung Erweiterung Parkplatz	11
Abbildung 8: Entwurfsplanung Erweiterung Parkplatz	15
Abbildung 9: Bebauungsplan „Am Bergel, 1.Abschnitt“ (Stand: Oktober 2024)	15
Abbildung 7: Lage der externen Ausgleichsfläche	17

1 Allgemein

1.1 Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Die Stadt Grünstadt ist eine verbandsfreie Stadt und liegt im Landkreis Bad Dürkheim.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes „Am Bergel“, 1. Abschnitt ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung in Form von Weinbau, sowie das südlich angrenzende Kreiskrankenhaus Grünstadt.

Die Stadt beabsichtigt, die Fläche von rund 0,22 ha planungsrechtlich als Parkraumerweiterung zu entwickeln, um dem Verkehrsaufkommen des Klinikums gerecht zu werden.

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch weitere Rebflächen,
- Im Westen durch weitere Rebflächen und einen Wirtschaftsweg,
- Im Süden durch eine Verkehrsfläche, gefolgt vom Kreiskrankenhaus Grünstadt,
- Im Osten durch einen Vegetationsstreifen und folgend einem Parkplatz des Kreiskrankenhauses

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bergel“, 1. Abschnitt umfasst einen Teilbereich innerhalb der Flur 0 in Teilen das Flurstück 1044/1.

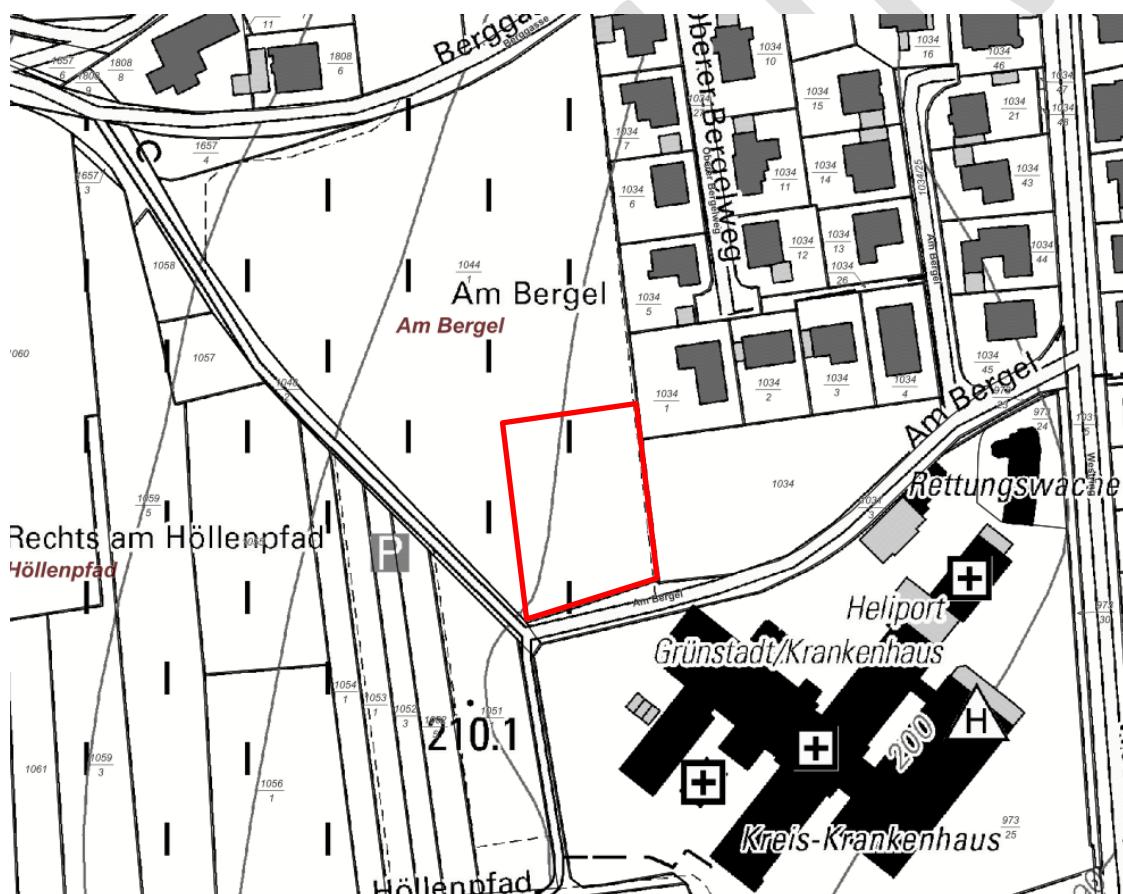


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Ortsgefüge (ohne Maßstab)¹

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:250.

¹ LANIS, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand: 04.09.2024

1.2 Erfordernis und Zielsetzung der Planung

Der Stadtrat beschloss am 28.03.2017, das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans "Am Bergel" leicht zu erweitern, um die Grundstücke Flst. Nrn. 1044/1, 1657/4 und 1048/2, welche teilweise von der hier vorliegenden Planung umgriffen sind, einzubeziehen. Ziel war ursprünglich die bauliche Erweiterung des Kreiskrankenhauses um ein Ärztehaus und die Verbesserung der Parkplatzsituation. Da das Ärztehaus aufgrund fehlender Investoren nicht umgesetzt wurde, konzentrierte sich die Planung nun zunächst auf zusätzliche Parkplätze für das Krankenhaus.

2019 wurde aufgrund des vorhandenen hohen Bedarfs ein provisorischer Parkplatz mit 55 Stellplätzen genehmigt, um den dringenden Bedarf zu decken. Der provisorisch aufgeschotterte Ausweichparkplatz mit rd. 55 Stellplätzen befindet sich auf einer Brachfläche rd. 100 m westlich des Krankenhauses (Flurstück Nr. 952).

Für das Kreiskrankenhaus besteht weiterhin ein erheblicher Bedarf an Stellplätzen für Mitarbeiter, Besucher und Patienten. Aus diesem Grund soll auf der gegenüberliegenden Seite des Klinikgeländes ein separater Parkplatz im Rahmen der planungsrechtlichen Vorgaben entwickelt werden.

Die Stadt Grünstadt beabsichtigt in diesem Kontext, den bestehenden Parkplatz am Kreiskrankenhaus planungsrechtlich zu erweitern. Vorgesehen ist, eine westlich des vorhandenen Parkplatzes liegende Fläche in zusätzliche Stellplätze umzuwandeln, wodurch ca. 56 weitere Parkmöglichkeiten für Mitarbeiter, Patienten und Besucher geschaffen werden sollen.

Da nun für den zusätzlichen Mitarbeiter- und Besucherparkplatz eine hinreichende Planungstiefe und die notwendigen Abwägungsgrundlagen vorliegen und für den Bau des Parkplatzes ein anhaltend hoher Bedarf besteht und da der Betrieb des Ausweichparkplatzes nur befristet gestattet wurde, bis eine dauerhafte Alternative geschaffen ist, soll die Schaffung des notwendigen Baurechts für den Parkplatz in einem eigenen Bauleitplanverfahren betrieben werden, um hierfür losgelöst von den inhaltlichen Fragen der übrigen Planung zeitnah Baurecht zu schaffen.

Um schnell Baurecht für den Parkplatz zu schaffen, wird das Plangebiet in zwei Teilbereiche aufgeteilt: Abschnitt 1 für den Parkplatz (2.200 qm) und Abschnitt 2 für das restliche Gelände (1,6 ha).

Es wird eine Bauleitplanung angestrebt, um die städtebaulichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen und die planungsrechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten. Dabei wird der geplante Parkplatz über eine verkehrsrechtlich gesicherte Zufahrt an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden, um eine ordnungsgemäße Erschließung sicherzustellen.

1.3 Verfahren

Da der Bebauungsplan „Im Bergel“, 1.Abschnitt Außenbereichsflächen überplant und hierfür die Art der baulichen Nutzung und die verkehrliche Erschließung festsetzt (§ 30 Abs. 1 u. 3 BauGB), wird er als einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Insofern richtet sich die Vorhabenzulassung nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 35 BauGB.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß §2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Das Bebauungsplanverfahren umfasst daher folgende Verfahrensschritte:

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
2. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB)
3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine zusammenfassende Erklärung.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung

Das Plangebiet selbst stellt sich derzeit als landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Rebflächen dar. Im Westen grenzen weitere Rebflächen und ein Wirtschaftsweg an die Fläche, sowie nördlich ebenso Rebflächen und östlich Parkplätze des Kreiskrankenhauses. Südlich verläuft eine Verkehrsstraße und darauffolgend, das Kreiskrankenhaus selbst. Südwestlich grenzt zusätzlich zu der Verkehrsfläche ein Regenrückhaltebecken an.

Das Plangebiet selbst weist keine relevanten strukturgebenden oder gliedernden Elemente wie Feldgehölze oder Gewässer auf. Im Bereich der Weinanbauflächen sind diese bereits anthropogen vorgeprägt und besitzt dementsprechend stark eingeschränkte natürliche Bodenfunktionen.



Zufahrt Parkplatz



Rebflächen auf dem Plangebiet



Parkplatz östlich des Plangebietes



Blick auf Regenrückhaltebecken gegenüber Plangebiet

Abbildung 2: Nutzungen in und um das Plangebiet

Abbildung 3: Nutzungen²

2.2 Starkregen³

Mit lokalen Überflutungen muss im Zuge des Klimawandels und damit verbundenen Starkregenereignissen trotz ausreichender Maßnahmen, wie beispielsweise Regenrückhalteflächen immer gerechnet werden.

Die seitens des Landes Rheinland-Pfalz zur ersten Risikoeinschätzung erstellten Sturzflutgefahrenkarten (ehemals Hinweiskarten) zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

- ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Die Berechnungen der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeit basieren auf einem digitalen Modell der Landoberfläche mit einer Auflösung von 1x1 Meter. Darin wurden Gebäude, Brücken, Durchlässe und ähnliche Strukturen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen, zum jeweiligen Bearbeitungsstand soweit wie möglich berücksichtigt. Feinere Strukturen wie beispielsweise Umgrenzungsmauern und kleine Durchlässe sind meist nicht abgebildet. Dies kann nur mittels einer entsprechenden Detailuntersuchung erfolgen.

² Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 05.09.2024

³ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität: [Sturzflutkarte - Wasserportal \(rlp-umwelt.de\)](http://www.rlp-umwelt.de), Stand November 2023

Begründung

Für das Gebiet um den Planbereich werden für außergewöhnliche Starkregenereignisse (1 h, SRI 7) im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens Wassertiefen von bis zu 200 bis < 400 cm aufgezeigt. Am westlichen Rand des Krankenhauses werden Tiefen von bis zu 100 cm aufgewiesen. Der von der Planung betroffene Teil zeigt Wassertiefen von 10 bis < 30cm oder keine Wassertiefen für das hier betrachtete Ereignis auf. Die Fließgeschwindigkeit liegt bei einem solchen Ereignis im Bereich des Wirtschaftsweges bei 1,0 bis < 2,0 m/s sowie im Planbereich bei 0,2 bis 0,5 m/s. Aufgrund der von Westen nach Osten vorliegenden Hangneigung von ca. 5-10 % ist, wie die nachstehenden Abbildungen zeigen, mit einer verstärkten Abflussakkumulation durch das Plangebiet zu rechnen.

Im Fall eines Starkregenereignisses kann eine mögliche Gefahr durch Überflutungen nicht ausgeschlossen werden. Der Grad der Gefährdung ist gegebenenfalls anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Durch die notwendige Begradigung der Fläche ist im Falle der Planumsetzung mit einem Böschungsbereich am westlichen Gebietsrand zu rechnen, was voraussichtlich zu einer Unterbrechung der Abflusslinie führt. Im westlichen Bereich sieht die Planung zudem einen Pflanzstreifen vor, in welchem unter anderem ebenfalls eine Entwässerung zulässig ist. Zudem sieht die vorliegende Planung keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Gefahrenstellen wie Tiefgaragen vor.

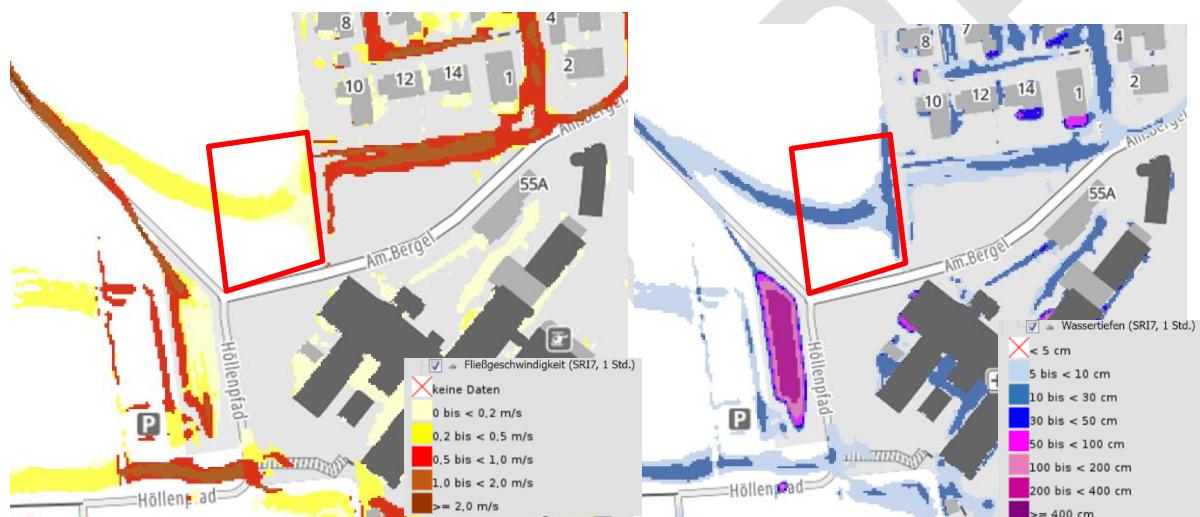


Abbildung 4: Gefährdung durch Starkregenereignisse⁴

Gemäß dem Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept Grünstadt kann es bei Starkregen am Hang innerhalb des Plangebiets zu wildem Zufluss von Außengebietswasser kommen. Die Krankenhausgebäude liegen, südlich des Gebiets, in den Hang eingeschnitten, sind zum Teil unterkellert und haben tiefliegende Türen und Fenster. Bisher sind lediglich Überflutungen im Bereich der Notaufnahme eingetreten, die restlichen Gebäude blieben bislang verschont.

Bei der Erschließung des Geländes „Am Bergel“ ist darauf zu achten, dass künftig möglichst wenig Außengebietswasser von dem Wirtschaftsweg bzw. der oberhalb verlaufenden Straße auf das Gelände abfließt. Der potenzielle Hauptzufluss vom Wirtschaftsweg wird derzeit durch das aufgewachsene Bankett unterbunden. Bei der Erschließung muss allerdings darauf geachtet werden, dass hier wieder eine entsprechende Aufkantung hergestellt wird, so dass das Wasser dem Rückhaltebecken zufließt.⁵

⁴ <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/> Stand 04.09.2024.

⁵ Obermeyer (07/2024): Örtl. Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept Grünstadt, Einzelberatung Kreiskrankenhaus

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne, d. h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen Aussagen dienen als Anregungen bzw. Orientierung für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

Das Plangebiet „Am Bergel, 1. Abschnitt“ liegt im Bereich des Regionalen Raumordnungsplans der Metropolregion Rhein-Neckar. Es wird im regionalen Raumordnungsplan als geplante Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Durch die Planung werden keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung tangiert.

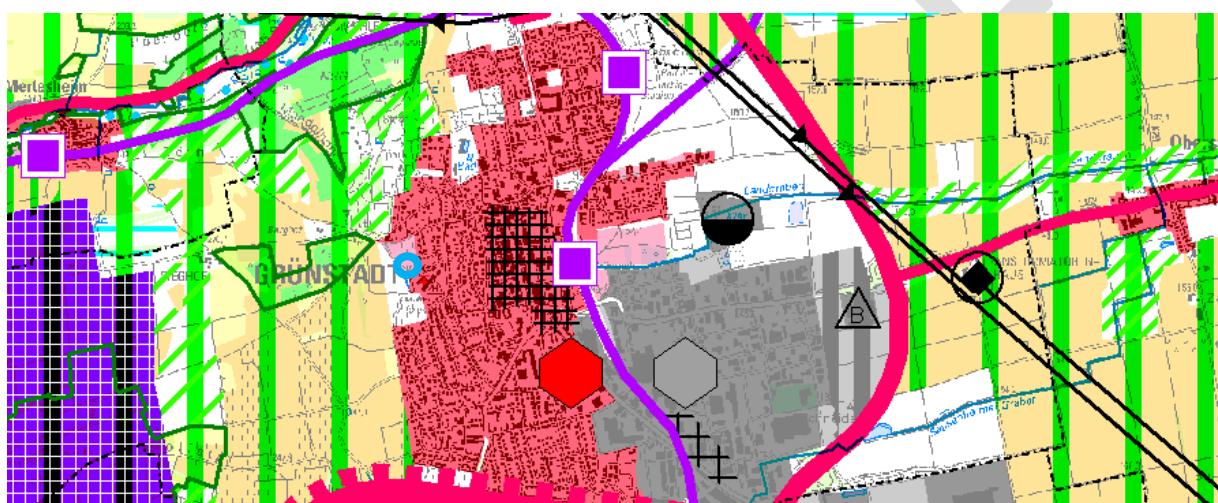


Abbildung 5: Ausschnitt der Stadt Kirchheimbolanden aus dem Regionalen Raumordnungsplan Rhein-Neckar

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Grünstadt weist für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ aus. Im Bebauungsplan wird der Geltungsbereich ebenfalls als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“ ausgewiesen, welches in einem engen funktionalen Zusammenhang mit den gegenüberliegenden Kreiskrankenhaus Grünstadt zu sehen ist, festgesetzt. Aufgrund dieses funktionalen Zusammenhangs ergeben sich keine Widersprüche zu dem städtebaulichen Grundkonzept des Flächennutzungsplans. Demnach ist die Fläche als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

Im Lageplan des geltenden Flächennutzungsplanes ist der Bereich der Robinien-Baumgruppe als Naturdenkmal eingetragen. Eine Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung ist grundsätzlich entsprechend der Verordnung des Landkreises Bad Dürkheim sowie gemäß § 28 BNatSchG verboten. Durch die vorgesehene Planung wird dieses Gehölz vollständig erhalten.

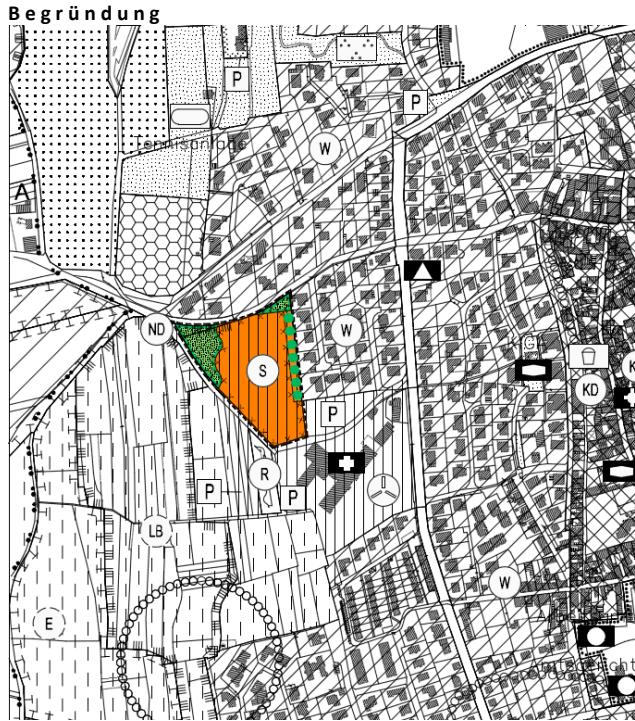


Abbildung 6: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grünstadt

4 Bestandsaufnahme

4.1 Topographie

Das gesamte Plangebiet mit einer Größe von 0,22 ha liegt relativ eben. Das Gebiet fällt leicht von Westen von 212,00 m ü. NN nach Osten auf 208 m ü. NN. Ebenso steigt es langsam von Süden von 210 m ü. NN auf 212 m ü. NN nach Norden. Die Hangneigung liegt im Bereich von ca. ca. 5-10 %.

4.2 Untergrundverhältnisse und Archäologie

Das Plangebiet ist naturräumlich dem westlichen Teil des Nördlichen Oberrheintiefenlandes zuzuordnen. Geologisch gesehen gehört es zum südlichen Teil des Göllheimer Hügellandes. Bestehend aus der Bodengroßlandschaft des Berglandes, setzt sich der Boden aus solifluidalen Sedimenten zusammen.

Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen sind bis zum derzeitigen Planungsstand nicht bekannt.

Für das Plangebiet wurde folgendes Grundsatzprofil unterhalb der vorhandenen ca. 30 – 40 cm mächtigen Oberbodendecke festgestellt:

- SG I: Schluffe / Löss / Lösslehm
- SG II: bind. Sande
- SG III: „Kalktertiär“ / „Mergeltertiär“

Gemäß den Ergebnissen der schweren Rammsondierungen wäre die nicht mehr rammbare Übergangszone zum Festgestein in Tiefen zwischen ca. 1,30 m und 2,60 m uAP zu erwarten (kaum Sondierfortschritt).

Der Glühverlust der untersuchten bindigen Böden lag unter dem Wert von 5 M.-%. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die in den beprobten Schichtlagen enthaltenen organischen Beimengungen

Begründung

die Tragfähigkeitseigenschaften des Baugrundes nicht ungünstig beeinflussen, weshalb sie aus gründungs-technischer Sicht vernachlässigt werden können.⁶

Aufgrund der derzeitigen Nutzung kann die Fläche Bodenverdichtungen und -versiegelungen aufweisen sowie Einträge durch Düngemittel und Pestizide. Die vorliegende Fläche liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes.

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine Radonmessung durchgeführt, welche eine mittlere Radon-222-Konzentration von 7300 – 7700 Bq/m³ ergab, was insgesamt ein niedriges Radonpotenzial (0 – 40000 Bq/m³) bedeutet.⁷

Der Boden innerhalb des Plangebiets ist nicht versickerungsfähig.⁸

Insgesamt ist die Fläche bereits anthropogen überprägt und die natürlichen Bodenfunktionen sind nur noch in geringem Maße gegeben.

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung zwei archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um latenezeitliche Siedlungs-/Produktionsfunde (Fundstelle Grünstadt 8) und einen römischen Einzelfund (Fundstelle Grünstadt 22). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, bestehen seitens der GDKE gegen die Planung keine Bedenken.⁹

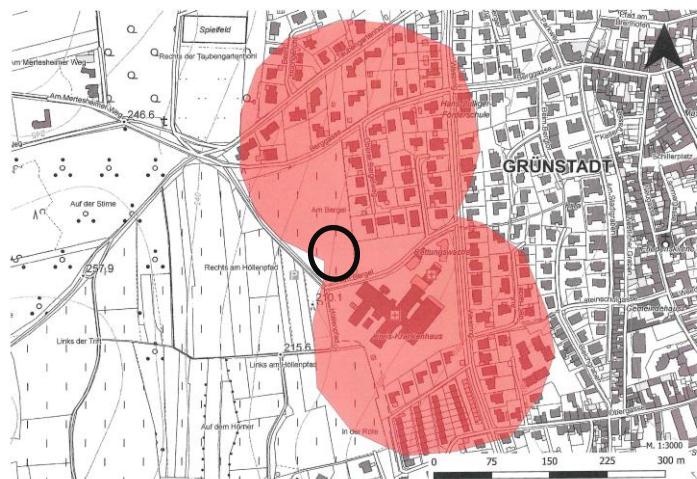


Abbildung 7: Entwurfsplanung Erweiterung Parkplatz¹⁰

4.3 Flächennutzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Bergel, 1. Abschnitt“ ist zum derzeitigen Zeitpunkt frei von jeglicher baulichen Nutzung. Auf dem Gelände befindet sich Rebland.

Der großmaßstäbliche Baukörper des Grünstädter Krankenhauses bildet südlich an das Plangebiet angrenzend eine markante weithin sichtbare dominante Bauform oberhalb der kleinteiligen Wohnbebauung in Hanglage, die auch das aus der Ferne wahrnehmbare Orts- und Landschaftsbild mitbestimmt.

⁶ Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (11/2017): Geotechnischer Bericht

⁷ Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (01/2018): Umwelttechnischer Kurzbericht (Radonmessung)

⁸ Ingenieurbüro Dilger GmbH (01/2018)

⁹ GDKE, Direktion Landesarchäologie, Speyer, Schreiben vom 18.03.2025.

¹⁰ GDKE, Direktion Landesarchäologie, Speyer, Schreiben vom 18.03.2025.

Begründung

Das Kreiskrankenhaus hat als Krankenhaus der Grundversorgung nach dem Landeskrankenhausplan 2003 200 Betten. Es umfasst das Hauptgebäude mit Bettentrakt und medizinischen Abteilungen sowie für Verwaltung und Rettungswache jeweils ein vorgelagertes Gebäude.

Das Hauptgebäude hat 4 Vollgeschosse und ein 5. Technikgeschoss auf dem Funktionstrakt, das Verwaltungsgebäude drei und die Rettungswache ein Vollgeschoss. Die Erschließung des Krankenhauses erfolgt vom Westring aus über die hangaufwärts führende Straße „Am Bergel“, die sich nach dem Krankenhausgelände in Wirtschaftswege aufgabelt, die in die weinbaulich genutzte Flur weiterführen. Die Wirtschaftswege sind teilweise betoniert, die Breite beträgt ca. 4 m.

Im Nahbereich des Krankenhauses liegen etwa 150 Besucher- und Angestelltenstellplätze, die sich schwerpunktmäßig auf einen zentralen Parkplatz nördlich der Straße „Am Bergel“ und Stellplätze an der westlichen Grundstücksgrenze verteilen. Hinzu kommt der im Jahr 2006/2010 fertig gestellte Parkplatz oberhalb des Rückhaltebeckens.

Im Osten schließt Wohnbebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern an das Plangebiet an. Der restliche Bereich des Umfeldes besteht aus Rebland.

5 Immissionen durch die Planung

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung¹¹ zur geplanten Erweiterung des Parkplatzes am Kreiskrankenhaus Grünstadt von der MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG im Februar 2024 im Auftrag der Stadt Grünstadt durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es, die Geräuscheinwirkungen des neu geplanten Parkplatzes auf die Umgebung, insbesondere auf die angrenzenden Wohngebiete und das Kreiskrankenhaus, zu analysieren und erforderliche Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln.

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes um 56 Stellplätze auf einer Fläche nördlich des Krankenhauses. Die Hauptgeräuschquellen resultieren aus den Bewegungen der Pkw, dem Schließen von Autotüren sowie den Fahrgeräuschen auf dem vorgesehenen Betonsteinpflaster. Die Geräusche des Parkplatzes wurden als gewerbliche Zusatzbelastung nach den Vorgaben der TA Lärm bewertet. Die schalltechnischen Berechnungen wurden mithilfe eines dreidimensionalen Geländemodells durchgeführt, das die Umgebung und deren Reflexionseigenschaften sowie die Bewegungen der Fahrzeuge berücksichtigt.

Die Berechnungen zeigen, dass an mehreren Immissionsorten, insbesondere in den Nachtstunden, die zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten werden. Dies betrifft sowohl die Wohnbebauung im Norden des geplanten Parkplatzes als auch das Kreiskrankenhaus selbst. Für den Beurteilungszeitraum Nacht wurde an einigen Stellen eine Überschreitung der Grenzwerte von 45 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts festgestellt.

Um diese Grenzwertüberschreitungen zu vermeiden, werden verschiedene Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Diese beinhalten den Bau einer 43 Meter langen und mindestens zwei Meter hohen Lärmschutzwand entlang des bestehenden Parkplatzes sowie die Errichtung eines Walls im Norden. Zudem wird eine Überdachung der äußeren Stellplätze im Norden und Osten durch ein Carport angedacht. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Immissionsrichtwerte an den angrenzenden Wohngebäuden um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Allerdings bleiben trotz dieser Maßnahmen am Krankenhaus selbst weiterhin Überschreitungen der Richtwerte bestehen. Eine vollständige Einhaltung der Lärmschutzanforderungen am Krankenhaus wäre nur durch den Bau eines Parkhauses mit geschlossenen Fassaden möglich, was jedoch aus planerischen Gründen nicht vorgesehen ist.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen bestehen jedoch keine schalltechnischen Bedenken gegen die Erweiterung des Parkplatzes.

¹¹ Quelle: Schalltechnische Untersuchung, MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG, Februar 2024

ENTWURF

6 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept für die Erweiterung des Parkplatzes am Kreiskrankenhaus Grünstadt umfasst die Schaffung von 56 zusätzlichen Stellplätzen auf einer Fläche nördlich des bestehenden Krankenhauses. Zusätzlich sind überdachte Fahrradabstellplätze vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt über das bestehende Straßennetz im Süden, was eine effiziente Verkehrsführung gewährleistet. Neben der funktionalen Erweiterung des Parkplatzes liegt der Schwerpunkt des Konzepts auf umfassenden Lärmschutzmaßnahmen sowie einer durchdachten Begrünung, um den Eingriff in das Landschaftsbild harmonisch zu gestalten und zugleich positive klimatische Effekte zu erzielen.

Zur Minimierung der Lärmbelastung für die angrenzenden Wohngebiete ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls im nördlichen Bereich des Parkplatzes sowie einer 43 Meter langen und mindestens 2 Meter hohen Lärmschutzwand im Osten geplant. Diese Maßnahmen verhindern, dass Fahrzeuggeräusche ungehindert in die umliegenden Wohngebiete gelangen. Zusätzlich werden im Norden und Osten des Parkplatzes Carports mit begrünten Dächern errichtet, die nicht nur als Wetterschutz für die Fahrzeuge dienen, sondern durch die Dachbegrünung auch eine schallabsorbierende Wirkung haben. Diese Vorkehrungen stellen sicher, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten und die Lärmelastung auf ein Minimum reduziert wird.

Ein weiterer zentraler Bestandteil des Konzepts ist die extensive Ein- und Durchgrünung des Areals. Die Pflanzung von Bäumen entlang der Zufahrtswege und innerhalb des Parkplatzes sorgt für natürlichen Schatten, der an heißen Tagen die Oberflächentemperaturen senkt und den Hitzeinsel-Effekt verringert. Die Dachbegrünung der Carports trägt nicht nur zur Kühlung bei, sondern verbessert auch die Rückhaltung von Regenwasser, was das Mikroklima positiv beeinflusst und das Regenwassermanagement unterstützt.

Durch die umfassenden Begrünungsmaßnahmen wird der Parkplatz harmonisch in die Umgebung eingebettet und optisch aufgewertet. Die Kombination aus Bäumen, Grünflächen und begrünten Carports schafft eine visuelle Verbindung zur umgebenden Landschaft und verhindert, dass der Parkplatz als isolierte Betonfläche wahrgenommen wird. Diese Maßnahmen tragen auch zur Verbesserung des Mikroklimas bei, indem sie die Temperatur regulieren, Schadstoffe aus der Luft filtern und die Artenvielfalt fördern. Insgesamt trägt die Begrünung des Parkplatzes wesentlich zur Klimaanpassung bei, indem sie die negativen Effekte der Flächenversiegelung abmildert.

Die Entwässerung des Parkplatzes erfolgt durch eine Rigole mit Drosselabfluss, die eine kontrollierte Ableitung des Oberflächenwassers ermöglicht. Zusätzlich wird die Entwässerung von Außengebieten im westlichen Grünbereich berücksichtigt. Der Entwurf integriert die natürlichen Höhenunterschiede des Geländes, um einen effizienten Wasserabfluss sicherzustellen und eine harmonische Anpassung an die bestehende Topografie zu gewährleisten.

Begründung

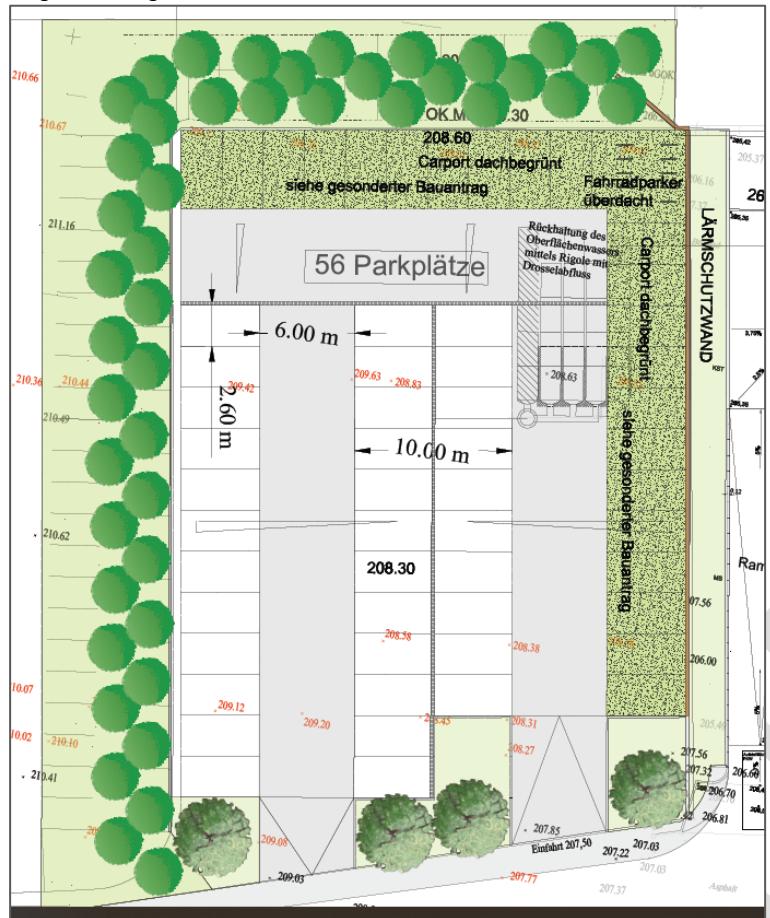


Abbildung 8: Entwurfsplanung Erweiterung Parkplatz¹²



Abbildung 9: Bebauungsplan „Am Bergel, 1. Abschnitt“ (Stand: Oktober 2024)

¹² butsch + faber, Landschafts- und Ortsplanung, Entwurfsplan zum Bauantrag, Stand: 24.08.2023.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wird als sonstiges Sondergebiet ausgewiesen. Damit soll gemäß der Planerfordernis insbesondere die angrenzende Nutzung des Kreiskrankenhauses Grünstadt gesichert werden, indem der durch das Personal und Besucher aufkommende Stellplatzbedarf gedeckt wird. Demnach sind innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich Stellplätze für Kfz und Fahrräder für Klinikbezogene und sonstiger angegliederter gesundheitsbezogener Einrichtungen relevante Anlagen zulässig.

Zur Umsetzung und Anbindung der benötigten Stellplätze sind zudem die hierfür erforderlichen Erschließungsflächen und -anlagen einschließlich Verkehrsbegleitgrünflächen zulässig.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Fläche sowie im Hinblick auf die angestrebte Mobilitätswende sowie den Klimaschutz sind in Bezug auf aktuelle und künftige Bedürfnisse untergeordnete Nebenanlagen gem. §14 BauNVO, die der Zweckbestimmung „Stellplätze“ zugeordnet werden können (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität, Photovoltaikanlagen über geeigneten Stellplätzen, Carports) zulässig.

7.2 Verkehrsflächen, Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten und Einfahrtsbereich

Die definierten Verkehrsflächen und Einfahrtsbereiche gewährleisten die Erschließung des geplanten Gebiets und die Beibehaltung bestehender Wegverbindungen. Es wird ebenfalls darauf geachtet, vorhandene Wegverbindungen aufzugreifen und langfristig planungsrechtlich zu sichern. Die festgelegten Einfahrtsbereiche regeln zudem eine geordnete Ein- und Ausfahrtssituation entlang der Zufahrtstraße zum Klinikgelände. Die Verkehrsflächen werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.

7.3 Stellplätze und Garagen

Die Bereitstellung von Stellplätzen und Garagen, einschließlich Carports, ist ausschließlich innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen gestattet. Die Zulässigkeit von überdachten Stellplätzen soll dabei die Möglichkeit zur Überdachung mittels PV-Anlagen geben und damit anderen gesetzlichen Regelungen Rechnung (Landessolargesetz RLP) tragen.

Zufahrten sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig.

7.4 Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen, sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzungen im Bebauungsplan, die die Begrünung von Dachflächen, die Anpflanzung von Bäumen und die Anlage von Gehölzhecken betreffen, sind aus bauplanungsrechtlichen und städtebaulichen Gründen gut begründet.

Die Dachbegrünungspflicht für Nebenanlagen und Garagen, insbesondere für die Dächer von überdachten Stellplatzanlagen für Kfz und Fahrräder, trägt maßgeblich zur Erfüllung umweltrechtlicher und städtebaulicher Ziele bei. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt ein zentrales Ziel der Bauleitplanung. Dachbegrünungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Flächenversiegelung, verbessern das Regenwassermanagement durch Wasserrückhaltung und fördern die Biodiversität, da sie neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere schaffen. Städtebaulich gesehen tragen Gründächer auch zur Verbesserung des Mikroklimas bei, indem sie durch Verdunstung eine kühlende Wirkung entfalten und die Aufheizung versiegelter Flächen reduzieren. Zusätzlich werden Staub und Luftschaadstoffe gefiltert, was die Luftqualität verbessert. Optisch fügen sich Gründächer harmonisch in die städtische Landschaft ein, was eine optische Aufwertung der Bebauung zur Folge hat. Die Ausnahmeregelung für Flächen, die zur Gewinnung regenerativer Energien wie Photovoltaik genutzt werden, ist sinnvoll, da sie das Ziel der Energieeffizienz unterstützt, ohne das städtebauliche Gesamtbild zu beeinträchtigen. Zudem wird durch die Möglichkeit der Kombination von Gründächern und

Begründung

Solaranlagen eine doppelte Nutzung der Dachflächen ermöglicht, was den Nachhaltigkeitsaspekt weiter verstärkt.

Auch die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen im Bebauungsplan ist sowohl rechtlich als auch städtebaulich schlüssig. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können Anpflanzungen als festgesetzte Maßnahmen in Bebauungsplänen integriert werden. Bäume leisten einen wertvollen Beitrag zur Luftreinhaltung, spenden Schatten und tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei, insbesondere im Bereich von versiegelten Bereichen. Darüber hinaus trägt die Flexibilität bei der Standortwahl (Abweichung bis zu 5 Metern) dazu bei, dass den örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden kann, ohne das städtebauliche Ziel zu gefährden.

Die Festsetzung einer Gehölzhecke innerhalb des Bebauungsplans verfolgt ebenfalls mehrere städtebauliche und umweltschützende Ziele. Gehölzhecken tragen zur ökologischen Durchgrünung bei und schaffen Lebensräume für Vögel und Insekten, was die Biodiversität fördert. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB kann die Anpflanzung solcher Gehölze festgesetzt werden, um den Naturhaushalt zu unterstützen. Städtebaulich tragen Hecken zur Gliederung von Freiflächen bei und bieten einen natürlichen Sichtschutz, was sowohl ästhetische als auch funktionale Vorteile bietet. Darüber hinaus haben sie eine wichtige Rolle im Regenwassermanagement, da sie die Versickerung von Oberflächenwasser fördern und so die Entwässerungssysteme entlasten.

Durch die umfassenden Begrünungsmaßnahmen wird der Parkplatz harmonisch in die Umgebung eingebettet und optisch aufgewertet. Die Kombination aus Bäumen, Grünflächen und begrünten Carports schafft eine visuelle Verbindung zur umgebenden Landschaft und verhindert, dass der Parkplatz als isolierte Betonfläche wahrgenommen wird. Diese Maßnahmen tragen auch zur Verbesserung des Mikroklimas bei, indem sie die Temperatur regulieren, Schadstoffe aus der Luft filtern und die Artenvielfalt fördern. Insgesamt trägt die Begrünung des Parkplatzes wesentlich zur Klimaanpassung bei, indem sie die negativen Effekte der Flächenversiegelung abmildert.

7.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aus Gründen der Eingriffsminimierung sollen die Stellplätze mit Ausnahme der Zufahrten aus wasserdurchlässigen Belägen d. h. versickerungsfähigen Materialien hergestellt werden. Hierdurch wird die Abflussmenge des Oberflächenwassers im Falle eines Niederschlagsereignisses begrenzt und das Wasser dem örtlichen Wasserkreislauf zugeführt. Dies dient der Sicherung der ökologischen Bodenfunktion sowie der Steigerung der Infiltrationsrate des anfallenden Oberflächenwassers.

Die Zufahrtsbereiche sind von dieser Regelung ausgenommen.

7.6 Externe Ausgleichsfläche

Durch den Bebauungsplan wird ein Kompensationsbedarf ausgelöst, der durch vorhandene Ökopunkte der Stadt Grünstadt ausgeglichen werden soll (vgl. S. 55 ff. Umweltbericht). Die externe Ausgleichsfläche befindet sich ca. 650 m westlich des Plangebiets.



Abbildung 10: Lage der externen Ausgleichsfläche

Begründung

Die bereits angelegte Streuobstwiese auf dem betreffenden Gelände kann im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden. Zwar sind auf dieser Fläche keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, jedoch ist bei Pflegemaßnahmen und sonstigen Veränderungen zu berücksichtigen, dass sich innerhalb sowie in unmittelbarer Nähe des Planbereichs Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG befinden:

Lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG	Bereich
1	0,4 -kV Niederspannungsfreileitung, Ortsnetz Grünstadt	Externe Ausgleichsfläche AF 1
2	Transformatorstation „MUP Grünstadt Sieghof, 20-kV-Mittelspannungsmast Nr. 502032	Unmittelbarer Nahbereich zur externen Ausgleichsfläche AF1

Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der 0,4-kV-Niederspannungsfreileitung hat eine Breite von 2,0 m, je 1,0 m beiderseits der Leitungsmittellinie gemessen. Innerhalb dieses Schutzbereiches sind ober- und unterirdische leitungsgefährdende Maßnahmen und Veränderungen des Geländeneivaus untersagt. Um die Standsicherheit des 20-kV-Mittelspannungsmastes Nr. 502032 nicht zu gefährden, muss ausgehend von dessen Mastmittelpunkt ein sicherheitstechnisch zwingend erforderlicher Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8,0 m eingehalten werden. Innerhalb des Mastfreihaltebereiches sind ebenfalls ober- und unterirdische leitungsgefährdenden und geländeverändernden Maßnahmen untersagt. Dementsprechend sollen keine weiteren Streuobstbäume im Schutzstreifen der 0,4-kV-Niederspannungsfreileitung bzw. im Freihaltebereich des 20-kV-Mittelspannungsmastes Nr. 502032 realisiert werden. Pflanzungen von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen im Schutzstreifen der Freileitung sind weiterhin zulässig. Die genaue Verortung der Schutzstreifen bzw. Freihaltebereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

7.7 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

Zur Sicherung des, auf dem Nachbarflurstück Nr. 1543/1 (Gemarkung Grünstadt) befindlichen, 20-kV-Mittelspannungsmastes Nr. 502032 ist ein Umkreis im Durchmesser von 16 m in Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG als Freihaltebereich vorgesehen.

7.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Festsetzungen zu den Lärmschutzmaßnahmen und dem Fahrbahnbeflag im Bebauungsplan zur Erweiterung des Parkplatzes am Kreiskrankenhaus Grünstadt sind eng mit der schalltechnischen Untersuchung verbunden, die zum Ziel hatte, schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu minimieren.

Lärmschutzwall – LSWall

Die Errichtung eines Lärmschutzwalls mit einer Höhe von 2,0 Metern über dem anstehenden Gelände auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche ist eine zentrale Maßnahme zur Reduktion der Lärmbelastung für die angrenzenden Wohngebiete. Der Wall wird im nördlichen Bereich des Parkplatzes errichtet, da dort laut der schalltechnischen Untersuchung die größten Grenzwertüberschreitungen für Lärmemissionen, insbesondere nachts, festgestellt wurden. Der Lärmschutzwall dient dazu, den Schall von den parkenden und fahrenden Fahrzeugen abzufangen und zurückzuhalten, bevor er die benachbarten Wohnhäuser erreicht. Diese aktive Schallschutzmaßnahme stellt sicher, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte im Wohngebiet eingehalten werden.

Überdachung von Stellplatzanlagen – M2

Die Festsetzung zur Überdachung der Stellplätze durch Carports innerhalb der gekennzeichneten Fläche M2 zielt ebenfalls auf den Schallschutz ab. Die Carports befinden sich im nördlichen und östlichen Bereich des Parkplatzes, wo laut der Untersuchung ein hoher Lärmpegel durch Fahrzeugbewegungen entsteht. Die Überdachung der Stellplätze mit Carports, die zusätzlich mit begrünten Dächern ausgestattet werden können, trägt nicht nur zur Reduzierung des Lärms bei, sondern bietet auch eine optische und ökologische

Begründung

Aufwertung. Die Dachbegrünung absorbiert zusätzlich Schall und trägt zur Verbesserung des Mikroklimas bei. Diese Maßnahme hilft, die Immissionsrichtwerte um bis zu 6 dB(A) zu unterschreiten, wie in der schalltechnischen Untersuchung gefordert.

Lärmschutzwand – LSWand

Im östlichen Teil des Parkplatzes, innerhalb des Sondergebietes SO, wird die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 2,0 Metern festgesetzt. Diese Wand ist eine zusätzliche Schutzmaßnahme gegen Lärm, der durch die Fahrzeugbewegungen auf den Stellplätzen und den Verkehr auf den umliegenden Straßen entsteht. Die Lärmschutzwand grenzt die Stellplätze im Osten ab und sorgt dafür, dass der Lärm sich nicht ungehindert in Richtung der umliegenden Wohngebiete ausbreiten kann. Auch hier wird durch die Schallschutzmaßnahme gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Fahrbahnbelag

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Lärminderung ist die Festsetzung eines lärmarmen Fahrbahnbelags (z.B. Typ AC11) für alle Fahrgassen im Plangebiet. Dieser spezielle Belag reduziert die Fahrgeräusche, die beim Befahren des Parkplatzes entstehen, erheblich. Der Belag sorgt dafür, dass der Schallpegel durch rollende Räder und Motorengeräusche minimiert wird, was insbesondere nachts, wenn die Umgebung ruhiger ist, von großer Bedeutung ist. Durch diese Maßnahme wird der Gesamtpegel der Lärmemissionen gesenkt, was zum Erreichen der zulässigen Lärmgrenzen beiträgt.

Alle genannten Festsetzungen – der Lärmschutzwand, die Carports mit Dachbegrünung, die Lärmschutzwand sowie der lärmarme Fahrbahnbelag – sind direkt auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung abgestimmt und dienen dem Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor unzumutbaren Lärmbelastungen. Diese Maßnahmen gewährleisten, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden und tragen gleichzeitig zu einer ökologisch und städtebaulich sinnvollen Gestaltung des erweiterten Parkplatzes bei.

7.9 Befristete und bedingte Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 2 BauGB)

Gemäß § 9 BauGB können Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt werden. In diesem Fall dienen die genannten Lärmschutzmaßnahmen der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und dem Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor unzumutbaren Lärmelastungen. Die schalltechnische Untersuchung hat nachgewiesen, dass ohne diese Maßnahmen die zulässigen Lärmwerte überschritten würden. Daher ist die vollständige Herstellung der Lärmschutzvorkehrungen erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und eine verträgliche Nachbarschaft zwischen der Parkplatznutzung und den angrenzenden Wohngebieten zu gewährleisten.

Städtebaulich wird durch die Festsetzung sichergestellt, dass die bauliche Nutzung erst dann erfolgt, wenn alle erforderlichen Maßnahmen zur Reduktion von Lärm und zur Verbesserung des Mikroklimas umgesetzt sind, was das Gebiet langfristig lebenswerter und funktionaler macht.

7.10 Abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 und 11 LBauO RLP)

Im Rahmen des Bebauungsplans für die Parkplatz-Erweiterung am Kreiskrankenhaus Grünstadt wurden verschiedene Lärmschutzmaßnahmen festgelegt, darunter eine Lärmschutzwand im Osten. Diese sollen die angrenzenden Wohngebiete vor Lärmemissionen schützen.

Das Konzept basiert auf einem schalltechnischen Gutachten. Um das Konzept umsetzen zu können, lösen innerhalb des Bebauungsplanes Lärmschutzwände – und -wälle mit einer Wandhöhe bis zu 3 m über der Geländeoberfläche keine eigenen Abstandsflächen aus. Deren Errichtung ist grenzständig und innerhalb von Abstandsflächen anderer Gebäude zulässig. Es wurden keine negativen Auswirkungen der Lärmschutzanlagen auf Belüftung, Belichtung oder Brandschutz festgestellt.

Der Verzicht auf Abstandsflächen wurde berücksichtigt, ohne nachbarliche Belange zu beeinträchtigen. Im direkt an die Lärmschutzwand angrenzenden Bereich grenzen keine Wohnnutzungen, sondern nur weitere Stellplatzflächen an. Die Maßnahmen sind aus städtebaulicher und umweltrechtlicher Sicht notwendig, um den Schutz der angrenzenden Wohnbebauung zu gewährleisten.

7.11 Solarinstallationspflicht (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB

Die Festsetzung zur Solarinstallationspflicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB im Bebauungsplan, die vorschreibt, dass auf mindestens 60 Prozent der Solarinstallations-Eignungsflächen im Sinne des Landessolargesetzes Rheinland-Pfalz Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung installiert werden müssen, basiert diese Festsetzung auf § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB, der es ermöglicht, Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien in Bebauungsplänen festzulegen. Ziel ist es, den Klimaschutz zu fördern und die Energiegewende voranzutreiben, indem der Anteil an lokal erzeugtem, CO₂-freiem Strom erhöht wird. Die Nutzung erneuerbarer Energien auf Gebäuden, insbesondere Photovoltaik, hilft, schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren und die natürlichen Ressourcen zu schonen. Das Landessolargesetz Rheinland-Pfalz definiert „Solarinstallations-Eignungsflächen“ als Flächen, die aufgrund ihrer Ausrichtung und Neigung für die Installation von Photovoltaik- oder solarthermischen Anlagen geeignet sind, vor allem Dachflächen und Fassaden.

Städtebaulich trägt diese Regelung wesentlich zur Schaffung von energieeffizienten und klimafreundlichen Quartieren bei. Die Installation von Photovoltaikanlagen sorgt nicht nur für die lokale Stromerzeugung, sondern trägt auch zur Dezentralisierung der Energieversorgung bei, was die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert. Zudem wird durch die Nutzung vorhandener baulicher Strukturen wie Dachflächen und Fassaden die weitere Flächenversiegelung vermieden, was der nachhaltigen Stadtentwicklung dient. Die Festsetzung ermöglicht es darüber hinaus, Photovoltaikanlagen auch an Fassaden oder durch solarthermische Anlagen zur Wärmeerzeugung zu integrieren, was den Gebäuden gestalterische Flexibilität verleiht und gleichzeitig zur Verbesserung der Energieeffizienz beiträgt.

Diese Festsetzung trägt somit nicht nur zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei, sondern unterstützt auch eine städtebaulich sinnvolle und nachhaltige Nutzung von Bauflächen, die optimal auf die jeweiligen baulichen Gegebenheiten abgestimmt ist.

UMWELTBERICHT

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung gem. Anlage 1, Nr. 1 zum BauGB	6
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB).....	6
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	6
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens/ Bedarf an Grund und Boden	7
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB) 8	8
1.3.1	Regionalplan Rhein-Neckar	8
1.3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	9
1.3.3	Fachgesetze.....	11
1.4	Sonstige planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	14
2	Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	14
2.1	Schutzgut Mensch	14
2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	16
2.3	Schutzgut Pflanzen	17
2.4	Schutzgut Tiere.....	17
2.5	Schutzgut Boden/ Fläche	18
2.6	Schutzgut Wasser	19
2.7	Schutzgut Klima/ Luft	21
2.8	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholung	21
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
B.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. Anlage 1, Nr. 2 zum BauGB	25
3	Basiszenario, Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)	25
3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
3.2	Schutzgut Boden und Fläche	26
3.3	Schutzgut Wasser	27
3.4	Schutzgut Klima und Luft	30
3.5	Schutzgut Landschaft.....	31
3.6	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	32
3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	33
3.8	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	33
3.9	Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB) ...	34
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	46
3.11	Bewertung/Ergebnis.....	47
3.12	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB..	47
3.12.1	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	47

3.12.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	48
3.12.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	48
3.12.4 Eingesetzte Techniken und Stoffe	49
3.13 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	49
3.14 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	50
3.15 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	50
3.16 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	50
C. Zusätzliche Angaben gem. Anlage 1, Nr. 3 zum BauGB	50
4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	50
5 Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) (Anlage 1 Nr.3b BauGB)	53
5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	53
6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	55
6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	55
6.2 Bilanzierungsmodell	55
6.3 Methodik	56
7 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	61
8 Referenzliste der Quellen	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot) innerhalb der Ortsstruktur	7
Abbildung 2: Nutzungen in und um das Plangebiet.....	8
Abbildung 3: Ausschnitt der Stadt Grünstadt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	9
Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grünstadt (11/2014).....	10
Abbildung 5: Schutzgebiete und geschützte Biotope im Umfeld zum Plangebiet, Plangebiet schwarz markiert	26
Abbildung 6: Sturzflutkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.) , Plangebiet schwarz markiert.....	29
Abbildung 7: Schematische Darstellung der vermuteten Kaltluftströme im Plangebiet (rot markiert) und der Umgebung	31
Abbildung 8: Abgrenzung und Lage Ausgleichsfläche	59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze.....	14
Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.....	17
Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	18
Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	19
Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	21
Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	21
Tabelle 7: Bewertungsfaktoren für die Attraktivität des Landschaftsbilds bzw. die Erholungseignung....	22
Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	23
Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
Tabelle 10: Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	47
Tabelle 11: Bewertungsmatrix zur Feststellung der Eingriffsschwere	57
Tabelle 12: Bilanzierung des geplanten Eingriffs	58
Tabelle 13: Darlegung der Bodenkompensation.....	60

Umweltbericht

VORBEMERKUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben. Diese werden durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert, die im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt werden. Der Umweltbericht hat dabei die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Festsetzung mit ihren Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet wird. Hier sind nur die nach Lage der Dinge abwägungserheblichen Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Belange der potenziell betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange abgefragt. Soweit aus dieser Beteiligung Erkenntnisse bzw. relevante Sachverhalte aufgezeigt werden, werden diese im Rahmen der Untersuchungen berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind für das Vorhaben die Regelungen des BauGB zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB zwingend und im Verfahren die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung abzuarbeiten sowie Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufzuzeigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale und des derzeitigen Zustandes erfolgt durch Erhebungen vor Ort (Nutzung, Vegetation, Umgebung) und Auswertung der vorhandenen Unterlagen (LANIS, Landschaftsplan, Bodenkarten, Geologische Karte etc.). Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt anhand eines flächenbezogenen Ansatzes, der vorrangig auf die neu versiegelten Flächen abzielt.

Gemäß Punkt 2 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB umfasst der Umweltbericht unter anderem eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. Im Umweltbericht erfolgt diese Bewertung jeweils schutzwertspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird.

Der Umweltbericht enthält die wesentlichen umweltrelevanten Sachverhalte, die sich im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplanes „Am Bergel“, Abschnitt 1, ergeben.

A. EINLEITUNG GEM. ANLAGE 1, NR. 1 ZUM BAUGB

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MITANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der Stadtrat beschloss am 28.03.2017, das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans "Am Bergel" leicht zu erweitern, um einen Ausschnitt des Flurstücks Nr. 1044/1. Ziel war ursprünglich die bauliche Erweiterung des Kreiskrankenhauses um ein Ärztehaus und die Verbesserung der Parkplatzsituation. Da das Ärztehaus aufgrund fehlender Investoren nicht umgesetzt wurde, konzentriert sich die Planung nun zunächst auf zusätzliche Parkplätze für das Krankenhaus.

2019 wurde aufgrund des vorhandenen hohen Bedarfs ein provisorischer Parkplatz mit 55 Stellplätzen genehmigt, um den dringenden Bedarf zu decken. Der provisorisch aufgeschotterte Ausweichparkplatzes mit rd. 55 Stellplätzen befindet sich auf einer Brachfläche rd. 100 m westlich des Krankenhauses (Flurstück Nr. 952). Dieses Vorhaben dient dem Krankenhaus Grünstadt während einer betriebsnotwendigen Baumaßnahme, um den OP-Betrieb aufrechtzuerhalten, ist jedoch nach Ablauf der Frist wieder vollständig zurückzubauen.

Des Weiteren wurden westlich auf den Flurstücken Nrn. 1051/1, 1052/3, 1052/5 und 1053/1 sowie nördlich des Krankenhauses auf dem Flurstück Nr. 1034 Parkflächen errichtet. Für das Kreiskrankenhaus besteht jedoch weiterhin ein erheblicher Bedarf an Stellplätzen für Mitarbeiter, Besucher und Patienten. Aus diesem Grund soll auf der nördlich gegenüberliegenden Seite des Klinikgeländes, angrenzend an den bereits bestehenden Parkplatz, ein separater Parkplatz im Rahmen der planungsrechtlichen Vorgaben entwickelt werden.

Die Stadt Grünstadt beabsichtigt in diesem Kontext, den bestehenden Parkplatz am Kreiskrankenhaus planungsrechtlich zu erweitern. Vorgesehen ist, eine westlich des vorhandenen Parkplatzes liegende Fläche in zusätzliche Stellplätze umzuwandeln, wodurch 56 weitere Parkmöglichkeiten für Mitarbeiter, Patienten und Besucher geschaffen werden sollen.

Da nun für den zusätzlichen Mitarbeiter- und Besucherparkplatz eine hinreichende Planungstiefe und die notwendigen Abwägungsgrundlagen vorliegen und für den Bau des Parkplatzes ein anhaltend hoher Bedarf besteht und da der Betrieb des Ausweichparkplatzes nur befristet gestattet wurde, bis eine dauerhafte Alternative geschaffen ist, soll die Schaffung des notwendigen Baurechts für den Parkplatz in einem eigenen Bauleitplanverfahren betrieben werden, um hierfür losgelöst von den inhaltlichen Fragen der übrigen Planung zeitnah Baurecht zu schaffen.

Um schnell Baurecht für den Parkplatz zu schaffen, wird das Plangebiet in zwei Teilbereiche aufgeteilt: Abschnitt 1 für den Parkplatz (ca. 2.200 m²) und Abschnitt 2 für das restliche Gelände (ca. 1,6 ha).

Es wird eine Bauleitplanung angestrebt, um die städtebaulichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen und die planungsrechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten. Dabei wird der geplante Parkplatz über

eine verkehrsrechtlich gesicherte Zufahrt an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden, um eine ordnungsgemäße Erschließung sicherzustellen.

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens/ Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans „Am Bergel“, Abschnitt 1 befindet sich im Westen der Stadt Grünstadt, im Landkreis Bad Dürkheim.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch weitere Rebflächen,
- Im Osten durch einen Vegetationsstreifen und folgend einem Parkplatz des Kreiskrankenhauses,
- Im Süden durch die Verkehrsfläche „Am Bergel“, gefolgt von dem Kreiskrankenhaus Grünstadt,
- Im Westen durch weitere Rebflächen und einen Wirtschaftsweg

Der Bereich mit einer Größe von ca. 0,22 ha umfasst innerhalb der Flur 0 Teile des Flurstück 1044/1.



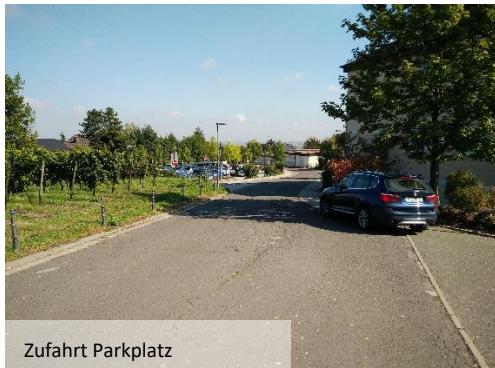
Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot) innerhalb der Ortsstruktur¹

Das Plangebiet selbst stellt sich derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche, in Form von Rebflächen, dar. Im Westen grenzen weitere Rebflächen und ein Wirtschaftsweg an die Fläche an, sowie nördlich ebenso Rebflächen und östlich Parkplätze des Kreiskrankenhauses. Südlich verläuft eine Verkehrsstraße

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, LANIS, veränderte Darstellung, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff 23.10.2024

und darauffolgend das Kreiskrankenhaus selber. Südwestlich grenzt zusätzlich zu der Verkehrsfläche ein Regenrückhaltebecken an.

Das Plangebiet selbst weist keine relevanten strukturgebenden oder gliedernden Elemente wie Feldgehölze oder Gewässer auf. Im Bereich der Weinanbauflächen ist diese Fläche durch den Weinbau bereits anthropogen vorgeprägt und besitzt dementsprechend stark eingeschränkte natürliche Bodenfunktionen.



Zufahrt Parkplatz



Rebflächen auf dem Plangebiet



Parkplatz östlich des Plangebietes



Blick auf Regenrückhaltebecken gegenüber Plangebiet

Abbildung 2: Nutzungen in und um das Plangebiet²

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

1.3.1 Regionalplan Rhein-Neckar

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne, d.h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen Aussagen dienen als Anregungen bzw. Orientierung für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

² Eigene Aufnahme

Das Plangebiet „Am Bergel“, Abschnitt 1 liegt im Bereich des Einheitlichen Regionalplans der Metropolregion Rhein-Neckar. Darin ist Grünstadt als Mittelzentrum in einer verdichteten Randzone dargestellt. Zudem wird es im regionalen Raumordnungsplan als geplante Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Durch die Planung werden keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung tangiert.³

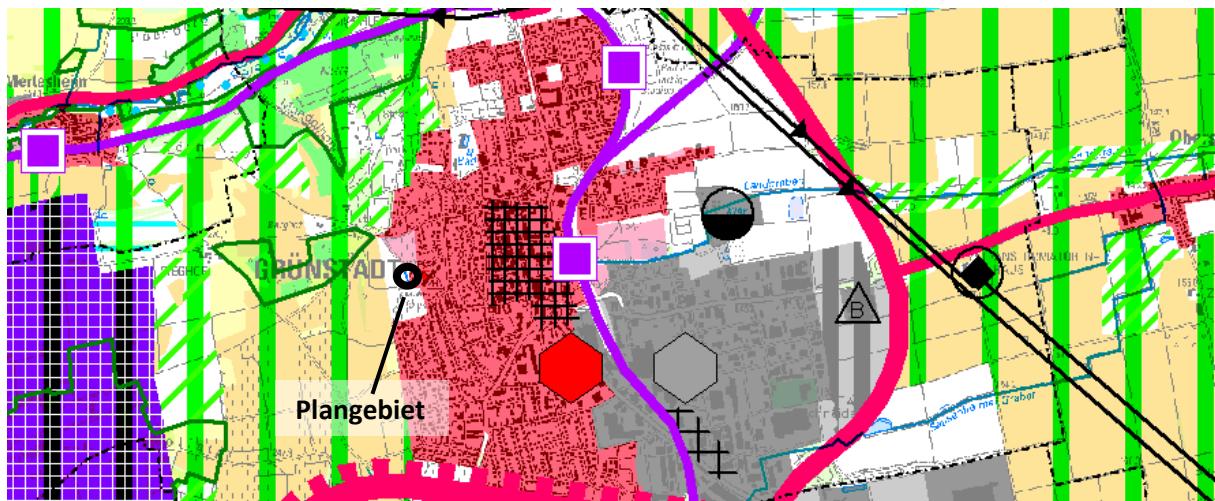


Abbildung 3: Ausschnitt der Stadt Grünstadt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

1.3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Grünstadt weist für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ aus. Im Bebauungsplan wird der Geltungsbereich ebenfalls als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“ ausgewiesen, welches in einem engen funktionalen Zusammenhang mit den gegenüberliegenden Kreiskrankenhaus Grünstadt zu sehen ist. Aufgrund dieses funktionalen Zusammenhangs ergeben sich keine Widersprüche zu dem städtebaulichen Grundkonzept des Flächennutzungsplans. Demnach ist die Fläche als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

Im Lageplan des geltenden Flächennutzungsplanes ist der Bereich der Robinien-Baumgruppe im Norden des Abschnitt 2 des Bebauungsplans „Am Bergel“ als Naturdenkmal („ND“) eingetragen. Eine Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung ist grundsätzlich entsprechend der Verordnung des Landkreises Bad Dürkheim sowie gemäß § 28 BNatSchG verboten. Durch die vorgesehene Planung wird dieses Gehölz vollständig erhalten.

³ Verband Region Rhein-Neckar, Einheitlicher Regionalplan, abrufbar unter <https://www.m-r-n.com/wer-wir-sind/verband-region-rhein-neckar/einheitlicher-regionalplan>, letzter Zugriff 23.10.2024

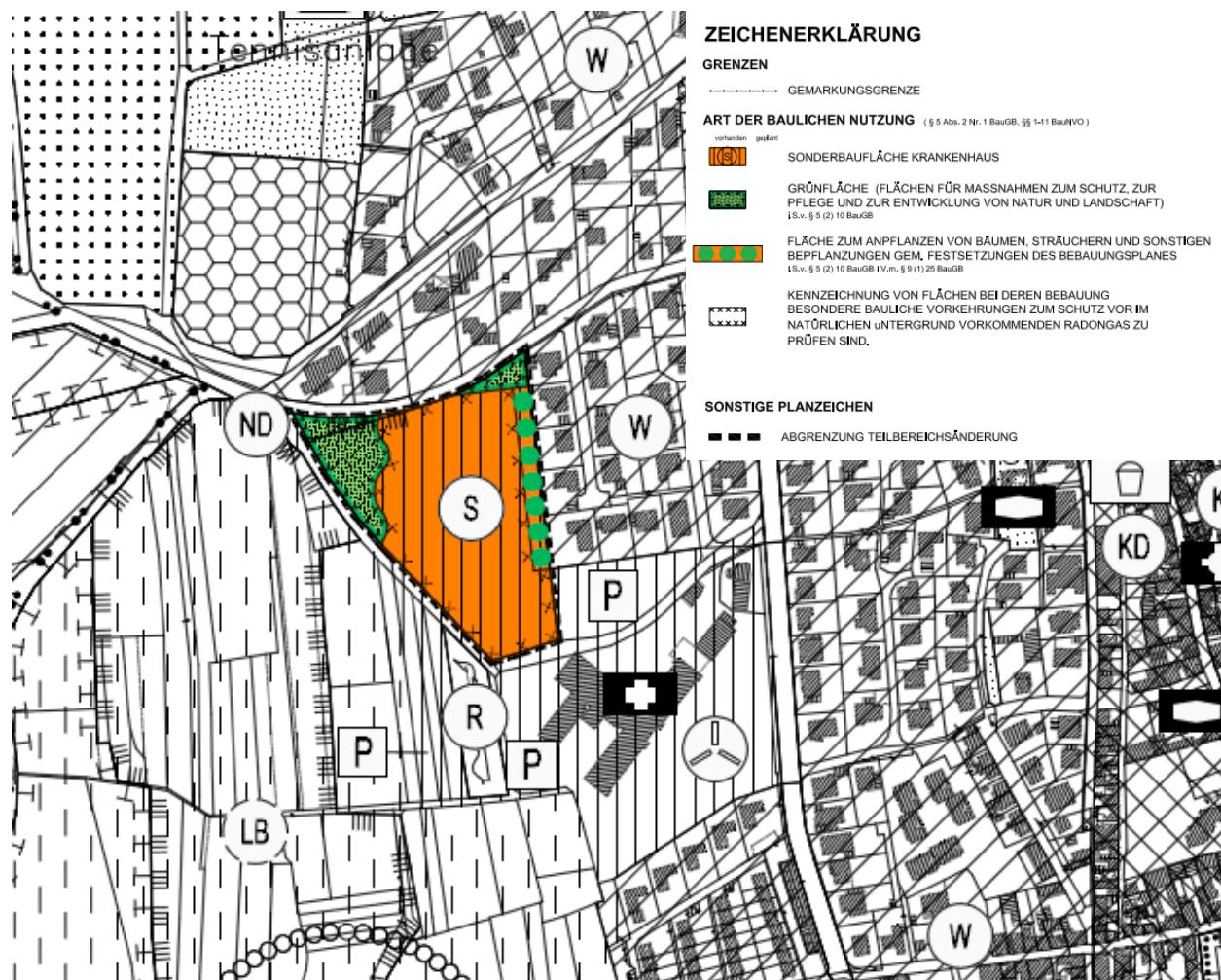


Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grünstadt (11/2014)

1.3.3 Fachgesetze

Im Folgenden werden die für das Planungsvorhaben zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minde rung, zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Schutzguts "Boden" ▪ Minderung der Eingriffe in das Bodenpotential durch Minimierung des Flächenanteils ▪ Hinweise zur Berücksichtigung von Maßnahmen zum Bodenschutz nach DIN ▪ Verwendung wassergebundenen Wegedecke oder Schotterfläche für Stellplätze
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswasser gesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietswasserhaushaltes, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Maßnahmen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von Gehölzbeständen ▪ Pflanzung von großkronigen Gehölzen ▪ Ausweisung von Verkehrsbegleitgrün
Luft / Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA-Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten

		hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU-Artenschutzverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Natura 2000-Gebiete sind nicht direkt betroffen ▪ Anfertigung eines Artenschutzrechtlichen Gutachtens im Zuge der Planaufstellung
Land-schafts-bild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Negative Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten

Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Betroffenheit von Kulturdenkmälern oder sonstigen Sachgütern
Energieeffizienz/ erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. 	
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA-Lärm ▪ DIN 18005 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten ▪ Schaffung von kliniknahen Personal- und Besucherparkplätzen

		städtische Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	
--	--	---	--

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze

1.4 Sonstige planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den vorgenannten Fachgesetzen wurden zudem folgende zusätzliche Fachinformationen zu Grunde gelegt:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)⁴
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz inkl. Fortschreibungen⁵
- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar inkl. Fortschreibungen

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

2 BEWERTUNGSMÄRSTÄBE ZUR BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

2.1 Schutzgut Mensch

Rechtliche Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Mensch finden sich im BauGB: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) „bei raumbedeutsame[n] Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.“ Letzteres zielt insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Lärm, vor lufthygienischen Belastungen und Störfällen ab.

Wesentliche Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse sind demzufolge vor allem:

- Schallschutz
- Schutz vor Luftschadstoffen
- Schutz vor bioklimatischen Belastungen
- Schutz vor Schadstoffeinwirkungen aus Boden (Altlasten) und Trinkwasser

Weiterhin ist auch der Themenkomplex Erholung als wesentlicher Faktor für die körperliche und seelische Gesundheit der Bevölkerung von hoher Bedeutung.

⁴ Vgl. Landschaftsinformationssystem des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, abrufbar unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

⁵ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, LEP IV, abrufbar unter <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv>

Bewertet wird, inwieweit künftige Siedlungsflächen bereits erheblichen negativen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind, aber auch welche Auswirkungen die möglichen Änderungen auf Nutzungen in ihrer Umgebung haben können.

Die Bedeutung der untersuchten Flächen für die Freizeit und Naherholung in der Bevölkerung wird aufgrund der engen Verflechtungen vertieft unter dem Schutzgut Landschaftsbild betrachtet werden.

Das Gefährdungspotential durch Altlasten oder geogenes Radon wird unter dem Schutzgut Boden und Fläche untersucht und dargestellt.

Da neue versiegelte Flächen in Abhängigkeit ihrer relativen Lage und Größe auch Auswirkungen auf das Siedlungsklima des gesamten Ortes besitzen können, wird im Rahmen des Schutzgutes Klima/ Luft auch dieser Aspekt untersucht. Aufgrund der hohen Komplexität mikroklimatischer Zusammenhänge können hier allerdings aufgrund der Datenlage in der Regel nur grobe Abschätzungen erfolgen, die aufgrund der thematischen Überschneidungen unter dem Themenkomplex Klima betrachtet werden.

ENTWURF

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrs-lärm/ Beeinträchtigungen + Gefährdungen durch Schwerlastverkehr	<p>Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Siedlungsgebieten Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind zwar temporär, können sich aber über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die zu erwartenden Belastungen sind zudem abhängig von der Leistungsfähigkeit der Anfahrtswege innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen, sowie der Empfindlichkeit der an diese Wege bzw. Flächen angrenzenden Nutzungen und der Größe der neu geplanten Siedlungsflächen.</p> <p>Die oben beschriebenen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete können auch Naherholungsgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft der neuen Bauflächen und ihrer Zufahrtswege betreffen. Besonders zu berücksichtigen sind hier die Gebiete des Kreiskrankenhaus Grünstadt sowie das nordöstlich angrenzende Wohngebiet. Der Erholungswert dieser Gebiete geht somit für einen begrenzten Zeitraum zurück.</p>	
Belastung durch Staubentwicklung	<p>Für die Errichtung von baulichen Anlagen sind in der Regel Erdarbeiten erforderlich, die in trockenen Jahreszeiten Staubbefestigungen in angrenzenden Bereichen verursachen können. Diese Belastungen sind i.d.R. temporär eng begrenzt.</p>	
Betriebs-/ anlagebedingte Auswirkungen		
Verkehrslärm	Newe Bauflächen verursachen erhebliche Mengen zusätzlicher Verkehrsbelastungen im Umfeld empfindlicher Nutzungen (Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten)	Hoher Konflikt
	Newe Bauflächen verursachen zusätzliche Belastungen, die jedoch geringer sind (z.B. aufgrund geringer Größe neuer Flächen) oder Gebiete mit geringerer Empfindlichkeit betreffen bzw. auf verschiedene Zufahrtswege verteilt werden.	Mittlerer Konflikt
	Die zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen sind so gering, dass keine relevante Zunahme von Verkehrslärm zu erwarten ist, oder die Erschließung der neuen Bauflächen erfolgt über leistungsfähige Verkehrswege mit angrenzenden unempfindlichen Nutzungen.	Geringer/ Kein Konflikt
Erhöhung der Anteile des Schwerlastverkehrs Wohnbauflächen: temporär während der Bauphase Gewerbeflächen: dauerhaft	Schmale Zufahrtswege mit geringer Aufnahmekapazität für zusätzliche Verkehrsmengen, Tangieren von empfindlichen Nutzungen (hier auch innerörtliche Geschäfts- oder Aufenthaltsbereiche) oder Wegeverbindungen (Schulwege)	Hoher Konflikt
	Zufahrtswege tangieren empfindliche Nutzungen/ Verbindungswege, Störungen sind allerdings gering (geringe Größe neuer Bauflächen) bzw. die Zufahrtsstraßen sind gut ausgebaut und leistungsfähig.	Mittlerer Konflikt
	Kein Tangieren empfindlicher Nutzungen, gut ausgebaut, leistungsfähige Zufahrtsstraßen.	Geringer/ Kein Konflikt
Gewerbelärm	Hohe Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten, empfindliche Parkanlagen bzw. Naherholungsflächen	Hoher Konflikt
	Mittlere Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: gemischte Bauflächen, Freizeit- und Naherholungsflächen mit geringerer Empfindlichkeit (z.B. Schwimmbäder, Sporthallen)	Geringer Konflikt
	Geringe/ keine Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen (Gewerbliche Bauflächen, Landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen)	Geringer/ Kein Konflikt

2.2 Schutzwert Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Schutzwerte Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Gleiches gilt für die Vorgaben des Bundesnaturschutzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des Schutzes von

Flora und Fauna fordert § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen der geplanten Änderungen wird dementsprechend verbal-argumentativ erfolgen und sich auf die vorhandene Datenlage sowie die jeweilige allgemeine Gebietscharakteristik stützen.

2.3 Schutzwert Pflanzen

Bewertet wird, inwieweit die Nutzungsänderungen bzw. die Inanspruchnahme Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandene Flora besitzt. Beurteilungsmaßstab ist dabei der derzeitige Vegetationsbestand sowie das Vorhandensein wertvoller oder gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der betrachteten Gebiete aber auch in ihrem unmittelbaren Umfeld.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:
Bau-, Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen		
Flächenverlust	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, GLB, ND, § 30-Biotope, Waldflächen auf Grund der Waldarmut, Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	LSG, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	keine/ geringe Betroffenheit, Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit	Geringer/ Kein Konflikt
Beeinträchtigungen durch Nutzungen innerhalb neuer Siedlungsgebiete	Bauliche Inanspruchnahme von Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von Gebieten mit hoher Wertigkeit und hoher Empfindlichkeit (s.o.), zu erwartende Beeinträchtigungen durch potenzielle Stoffeinträge (temporär oder dauerhaft)	Hoher Konflikt
	Empfindliche Gebiete im räumlichen/ funktionalen Umfeld neuer Bauflächen, die Beeinträchtigungen durch die Bauflächen sind allerdings begrenzt oder minimierbar	Mittlerer Konflikt
	Keine Flächen mit hoher Wertigkeit/ Empfindlichkeit im Umfeld der neuen Bauflächen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzwert Pflanzen

2.4 Schutzwert Tiere

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) der Europäischen Union betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Eine vertiefende Untersuchung erfolgte durch die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens im Zuge der Planaufstellung.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrs-lärm/ Erschütterungen Beeinträchtigungen + Gefährdungen, temporäre Störungen, Zerstörung von Brut- und Nahrungshabitaten und Rastplätzen	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Lebensräumen Störungen und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen längeren Zeitraum erstrecken.	
Betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust von Lebensräumen, Dauerhafte Zerstörung sowie Störung von Brut- und Nahrungshabitaten, Rastplätzen	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, bekannte Lebensräume besonders geschützter und empfindlicher Arten (Feldhamster, Höhlen- u. Bodenbrüter, Fledermäuse) Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ohne Vorkommen geschützter Arten, Flächen mit bestehender Vorbelastung	Geringer/Kein Konflikt
Störungen benachbarter Lebensräume	Unmittelbar angrenzende Lebensräume mit sehr hoher Wertigkeit: Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, schutzwürdige Biotope	Hoher Konflikt
	Aufgrund relativer Lage zu hochwertigen Flächen (s.o.) sind Störungen nicht auszuschließen	Mittlerer Konflikt
	Keine empfindlichen Lebensräume im direkten oder funktionalen Umfeld	Geringer/ Kein Konflikt
Behinderung von Austauschprozessen/ Verinselung von Biotopen/ Störungen von Wanderrouten	Unmittelbare Lage innerhalb von regional oder überregional bedeutenden Biotopverbundstrukturen	Hoher Konflikt
	Lage im Bereich von lokal bedeutsamen Verbundstrukturen, die Schaffung von Ersatzstrukturen ist möglich	Mittlerer Konflikt
	Keine Verbundstrukturen betroffen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

2.5 Schutzgut Boden/ Fläche

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen, die im Baugesetzbuch, im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz in unterschiedlicher Tiefe konkretisiert werden.

Ziel des Bodenschutzes ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig zu schützen, indem der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Gemäß § 1a BauGB soll „Mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“, d.h. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf den Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 besonders zu berücksichtigen.

Der Boden kann durch die bauliche Inanspruchnahme in seiner Funktion vor allem beeinträchtigt werden durch Bodenverlust, verursacht durch Überbauung und Versiegelung, sowie Schadstoffanreicherung durch Luftschadstoffe und andere lokale Quellen.

Da es sich insbesondere bei dem Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung um kaum reversible Auswirkungen handelt, muss für alle Flächen eine grundsätzliche Betroffenheit angenommen werden. Als Maßstab für weitergehende Beurteilungen dienen u.a. die Parameter Bodenart und Ertragspotential.

Weiterhin wird untersucht, ob auf den jeweilig betrachteten Flächen oder in ihrem räumlichen Umfeld bereits Eingriffe in die Bodengestalt oder das Relief erfolgt sind oder ob Erkenntnisse über Altlasten vorliegen.

Die Eigenschaft und Schutzwürdigkeit der Böden in den Untersuchungsräumen als **Archiv der Natur- und Kulturgeschichte** wird vertieft bei der Betrachtung der Kulturgüter beurteilt.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau/ Anlage und Betriebsbedingte Auswirkungen		
Versiegelung/ Verlust der Bodenfunktionen	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 80) Nachgewiesenes Hangrutschgebiet	Hoher Konflikt
Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und baubedingten Bodenumwälzungen	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 60) Vermutetes Hangrutschgebiet	Mittlerer Konflikt
Auflösung des Bodengefüges infolge v. Abgrabungen und Aufschüttungen	Inanspruchnahme von Böden mit Ackerzahlen unter 60	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

2.6 Schutzgut Wasser

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes erwächst zum einen aus grundsätzlichen umweltfachlichen Zusammenhängen und Notwendigkeiten, zum anderen aus den rechtlichen Anforderungen des BauGB, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und des Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Aus § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Wassers bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Außerdem sollen gemäß § 31 WHG Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer. Dabei ist in Oberflächengewässern sowohl ein guter ökologischer als auch chemischer Zustand zu

erreichen. Bei künstlichen oder stark veränderten Gewässern, bei denen der „gute“ Zustand nicht erreicht werden kann, soll das „gute ökologische Potential“ erreicht werden.

Als Maßstab zur Beurteilung potentieller Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Wasser ist aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge eine Unterscheidung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser erforderlich.

Hinsichtlich der **Oberflächengewässer** ist zu untersuchen, ob im Bereich der neu überplanten Fläche oder in ihrem direkten funktionalen Umfeld Gewässer vorhanden sind, die von der Planung beeinflusst werden könnten. Beeinträchtigungen können sich diesbezüglich ergeben aus der Veränderung der Uferbereiche, aus eventuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, von Schadstoffen, die aus dem Siedlungsgebiet in die Gewässer gelangen können, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Düngemittel- und Pestizideiträge aus künftigen Hausgärten etc.

In Betracht gezogen werden müssen diesbezüglich allerdings auch eventuelle Vorbelastungen.

Oberflächengewässer reagieren umso empfindlicher auf Veränderungen, je höher der Grad ihrer Naturnähe ist. Anhand Biotoptypenkartierung und ergänzender Luftbildinterpretation können die Fließ- und Stillgewässer in ihrer Naturnähe und damit Empfindlichkeit differenziert werden.

Eine mögliche Betroffenheit des **Grundwassers** durch die Planung soll insbesondere über die Betrachtung der grundsätzlichen Bedeutung der einzelnen Flächen für den Grundwasserhaushalt erfolgen. Eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen kann sich aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsraten insbesondere auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Weitere negative Auswirkungen ergeben sich über die Erhöhung der Abflussraten oder über mögliche Schadstoffeinträge. Diese können bereits im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen oder aber später aus den besiedelten Bereichen stammen.

Besonders empfindlich sind hier Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:
Baubetriebs-/ anlagebedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, und Erhöhung der oberirdischen Abflussrate	Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate (ab 200 mm /a), Wasserschutzgebiete der Zone I, und schlechte Grundwasserüberdeckungsrate	Hoher Konflikt
	mittlere Grundwasserneubildungsrate (100-200 mm/a mittel), mittlere Grundwasserüberdeckungsrate	Mittlerer Konflikt
	Geringe Grundwasserneubildungsrate, mittlere und günstige Grundwasserüberdeckungsrate	Geringer/Kein Konflikt
Auswirkungen auf vorhandene Gewässer/ Hochwasserschutz	Lage in Überschwemmungsgebieten	Hoher Konflikt
	Lage im funktionalen Umfeld von naturnahen/ empfindlichen Gewässern	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinflussung von Gewässern	Geringer/ Kein Konflikt
Auswirkungen auf Trinkwassergewinnung, Beeinträchtigung möglicher Schutzgebiete	Wasserschutzgebiete der Zone I,	Hoher Konflikt
	Wasserschutzgebiete Zonen II und III	Mittlerer Konflikt
	Keine Lage in Wasserschutzgebieten	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

2.7 Schutzgut Klima/ Luft

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bestehende natürliche Klimaphänomene sowie siedlungsklimatische und lufthygienische Vorbelastungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Ziele bestehen darin, klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten, klimatische Belastungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen von siedlungsklimatischen und lufthygienisch problematischen Situationen zu vermeiden.

Bezüglich der Einhaltung lufthygienischer Standards im Siedlungsgebiet liefert die 39. BImSchV Immissionsgrenzwerte. Sie betreffen u.a. die Stoffe wie Benzol, Feinstaub (PM10) und Stickstoffoxide (NOx), welche durch den Straßenverkehr oder auch industriellen Produktionsprozessen freigesetzt werden.

Weitere wesentliche rechtliche Grundlagen in dieser Hinsicht sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG genannt: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu [...].“

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau- betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verringerung der Verdunstungsrate, Erhöhung der Oberflächentemperatur, Verlust klimatischer Ausgleichsflächen	Beeinträchtigung/ Verlust siedlungsklimatisch bedeutender Flächen oder Luftaustauschbahnen, Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch gewerbliche Immissionen	Hoher Konflikt
Verlust oder Einschränkung klimatischer Austauschbahnen	Geringfügige Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen, geringe Verluste siedlungsklimatisch bedeutsamer Flächen, geringe Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch Zunahme von Immissionen	Mittlerer Konflikt
Erhöhung der Schadstoffbelastung durch Verkehr und Hausbrand	Keine Beeinträchtigung siedlungsklimatischer Bereiche, keine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

2.8 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholung

Grundlage für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes sind die Anforderungen aus §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB. In § 1 Abs. 1 des BNatSchG wird konkretisierend das Naturschutzziel für die Landschaft und ihr Erlebnis- und Erholungspotential wie folgt definiert:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass [...]“

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Die Qualität eines Landschaftsbildes und die Erholungseignung eines Gebietes stehen in engem Zusammenhang, weshalb diese Aspekte im Folgenden gemeinsam betrachtet werden sollen. Die Beschreibung der Qualität einzelner Landschaftsbilder bzw. ihrer Erholungseignung erfolgt argumentativ anhand der Beschreibung einzelner Landschaftsbereiche hinsichtlich der Ausprägung der oben angesprochenen Kriterien von Vielfalt und Natürlichkeit:

Landschaftsbild und Erholungseignung	
Bewertung	Kriterien
Hoch	<ul style="list-style-type: none">▪ Hohe Reliefenergie (starke Hangneigung, markante Geländekante, etc.)▪ Hoher Natürlichkeitsgrad▪ Große strukturelle Vielfalt▪ Landschaftstypische Strukturelemente▪ Intakte und harmonische Ortsränder, gepflegte Ortsbilder mit erkennbaren regionaltypischen Bauweisen
Mittel	<ul style="list-style-type: none">▪ Kleinstrukturen vorhanden▪ Naturbedingte Elemente (Hecken/-züge, Felddraine, Windschutzwandpflanzungen, Gräben, etc.)
Gering	<ul style="list-style-type: none">▪ Fehlende Kleinstrukturen▪ Fehlende Reliefenergie▪ Intensive Landwirtschaftliche Nutzung▪ Monotonie der Flächen▪ Optische Störungen (z.B. durch technische Infrastrukturelemente, nicht landschaftsgerechte Bauweisen oder Einbindung der Orte etc.)▪ Störungen durch Lärm

Tabelle 7: Bewertungsfaktoren für die Attraktivität des Landschaftsbilds bzw. die Erholungseignung

Die Kulturlandschaften besitzen zahlreiche Elemente, die die regionale Identität prägen. Dennoch sind sie vor allem durch weitere Überformungen und Inanspruchnahmen für Siedlungs- und Infrastrukturausbau gefährdet. Die Veränderungen durch die Planungen betreffen vor allem Bereiche in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass ein Hauptaugenmerk auf das Erscheinungsbild der Orte in der Kulturlandschaft bzw. ihre gestalterische Einbindung gelegt werden muss, die durch die Realisierung neuer Baugebiete häufig erheblich gestört wird. Andererseits kann im Fall von bereits gestörten Ortsbildern ein planerisch georderter Siedlungsabschluss sogar die Möglichkeit eröffnen, die Qualität des Landschaftsbildes punktuell zu verbessern.

Bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsräume ist folglich insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine bauliche Inanspruchnahme beispielsweise historisch gewachsene Ortsränder beeinträchtigt, aber auch die Möglichkeit durch einen geordneten Abschluss bereits gestörte Ortsränder harmonischer in die Landschaft zu integrieren, finden in der Gesamtbetrachtung Eingang.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:
Baubedingte Auswirkungen	
Baulärm/ Verkehrslärm/ Erschütterungen	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Gebieten Störungen und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen längeren

	Zeitraum erstrecken. Die Konflikträchtigkeit bemisst sich nach der Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes.	
Betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust von Räumen mit Bedeutung für die (siedlungsnahe) Naherholung	Verlust eines Gebietes mit hoher Bedeutung für die siedlungsnahe oder regionale Naherholung, Bedeutung für Fremdenverkehr und Tourismus	Hoher Konflikt
	Verlust eines Gebietes mit Bedeutung für die siedlungsnahe Naherholung, Ersatzräume an anderer Stelle im Ort sind in gleicher Entfernung/ Qualität erreichbar	Mittlerer Konflikt
	Gebiet besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die Naherholung/ Störungen sind bereits vorhanden	Geringer/ Kein Konflikt
Dauerhafte Beeinträchtigung von Erholungsräumen durch Zunahme von Verkehrsmengen bzw. Verkehrslärm/ Gewerbelärm	Für die örtliche oder regionale Naherholung wichtige Räume werden durch zusätzliche Verkehrsmengen bzw. Gewerbelärm beeinträchtigt	Hoher Konflikt
	Gebiete für siedlungsnahe Naherholung können beeinträchtigt werden, Ersatzräume sind vorhanden bzw. die Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen minimiert werden	Mittlerer Konflikt
	Keine Betroffenheit von Räumen mit Bedeutung für die Naherholung	Geringer/ Kein Konflikt
Störungen des Orts- und Landschaftsbildes	Betroffenheit eines historisch gewachsenen, intakten Ortsrandes mit hoher Bedeutung für Das Orts- und Landschaftsbild	Hoher Konflikt
	Betroffenheit eines intakten Ortsrandes, Maßnahmen zur Verminde rung der Auswirkungen sind möglich	Mittlerer Konflikt
	Abrundung eines bereits gestörten Ortsrandes, neuer Siedlungsrand kann zur Harmonisierung des Ortsbildes beitragen.	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bewertungsmaßstab für die vorhandenen Kultur- und Sachgüter ist vor allem die Frage, ob die geplanten Änderungen eventuelle negative Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmäler besitzen oder beispielsweise durch das Heranrücken von baulichen Strukturen Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden.

Auch die Kulturlandschaft stellt ein wertvolles Kulturgut dar, welches allerdings unter der Thematik des Landschaftsbildes betrachtet wird.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau-, betriebs- anlagebedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Neue Bauflächen beeinträchtigen das typische Erscheinungsbild eines Einzeldenkmals oder einer Denkmalzone, Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigung sind nicht möglich	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen beeinträchtigen potentiell das Erscheinungsbild oder die Sichtbarkeit von Denkmälern, gestalterische Vorgaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Auswirkungen jedoch wirksam begrenzen	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Geringer/ Kein Konflikt
Verlust/ Betroffenheit von Bodendenkmälern	Verlust eines Bodendenkmals	Hoher Konflikt
	Im Bereich neuer Bauflächen befindet sich ein Bodendenkmal, der Erhalt des Denkmals kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Standortwahl gesichert werden	Mittlerer Konflikt

	Im Bereich der Baufläche ist kein Bodendenkmal bekannt oder vermutet.	Geringer/ Kein Konflikt
--	---	-------------------------

Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

ENTWURF

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. ANLAGE 1, NR. 2 ZUM BAUGB

3 BASISZENARIO, PROGNOSIS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS EINSCHLIESSLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBiete, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN)

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das aktuelle Gebiet zeigt sich im gegenwärtigen Zustand als eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von Rebflächen, welche eine geringere bis mittlere ökologische Wertigkeit aufweisen.⁶ Auch in der Vergangenheit wurde das Flurstück 1044/1 der Flur 0 dem Weinanbau gewidmet. Der nicht von der Planung betroffene Teil des Flurstücks ist auch heute noch dem Weinanbau zuzuführen. Das Gebiet selbst ist durch die Bewirtschaftung sehr homogen geprägt, es finden sich dort keine anderweitigen Vegetationsstrukturen.

Östlich grenzt direkt an das Plangebiet ein einzelner Vegetationsstreifen an, dahinter liegt ein versiegelter Parkplatz. Nördlich und westlich ist das Gebiet durch den Weinbau anthropogen überformt, während südlich dessen eine Straße verläuft, an deren anderer Seite das Kreiskrankenhaus Grünstadt angrenzt. An die nordöstliche Grenze des Plangebiets grenzt der Garten eines Wohnhauses. Somit ist das Gebiet und seine nähere Umgebung anthropogen überformt, es finden sich keine größeren naturnahen Strukturen, die dem Schutzgut geeignete Habitate bieten.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) für das Plangebiet entspricht einem Perlgras-Buchenwald (frisch) (BCrw).⁷

Im Plangebiet selbst finden sich keine geschützten Biotope. Das Gebiet befindet sich sowohl in einem Biosphärenreservat (Biosphärenreservat Pfälzerwald, BSR-7000-001) als auch in einer Biosphärenreservatszone (Biosphärenreservat Pfälzerwald – Entwicklungszone, BSRZ-7000-001-138). Zudem befindet sich das Plangebiet in einem Gentechnikfreien Gebiet nach § 19 LNatSchG.

In einer Entfernung von über 200 m befindet sich westlich des Plangebietes als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG der FFH-Lebensraumtyp „Grünland am Sieghof bei Grünstadt“ (LRT-6414-0044-2013, grau markiert), bei dem es sich um magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *San-guisorba officinalis*) handelt. Dieser FFH-Lebensraumtyp überschneidet sich räumlich mit dem FFH „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ (FFH-7000-102, blassrot markiert). Nordwestlich des Plangebietes in über 500 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Haardtrand – Im hohen Rech“ (NSG-7300-145, rot markiert). Mehr als 450 m Differenz liegen zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil „Schlosspark“ (LB-7332-D46, lila markiert) und dem Plangebiet.⁸

⁶ igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, Artenschutzrechtliche Vorprüfung

⁷ Landesamt für Umwelt, Heutige potenzielle natürliche Vegetation, abrufbar unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, letzter Zugriff 23.10.2024

⁸ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, LANIS, abrufbar unter https://geodaten.natur-schutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff 23.10.2024

Westlich an das Flurstück angrenzend liegen die kartierten Biotope „Gehölzreiche Kulturlandschaft östlich des Kalksteinbruchs am Grünstädter Berg“ (BK-6414-0008-2013) sowie „Hecken am Berghof westlich Grünstadt“ (BT-6414-0495-2008).

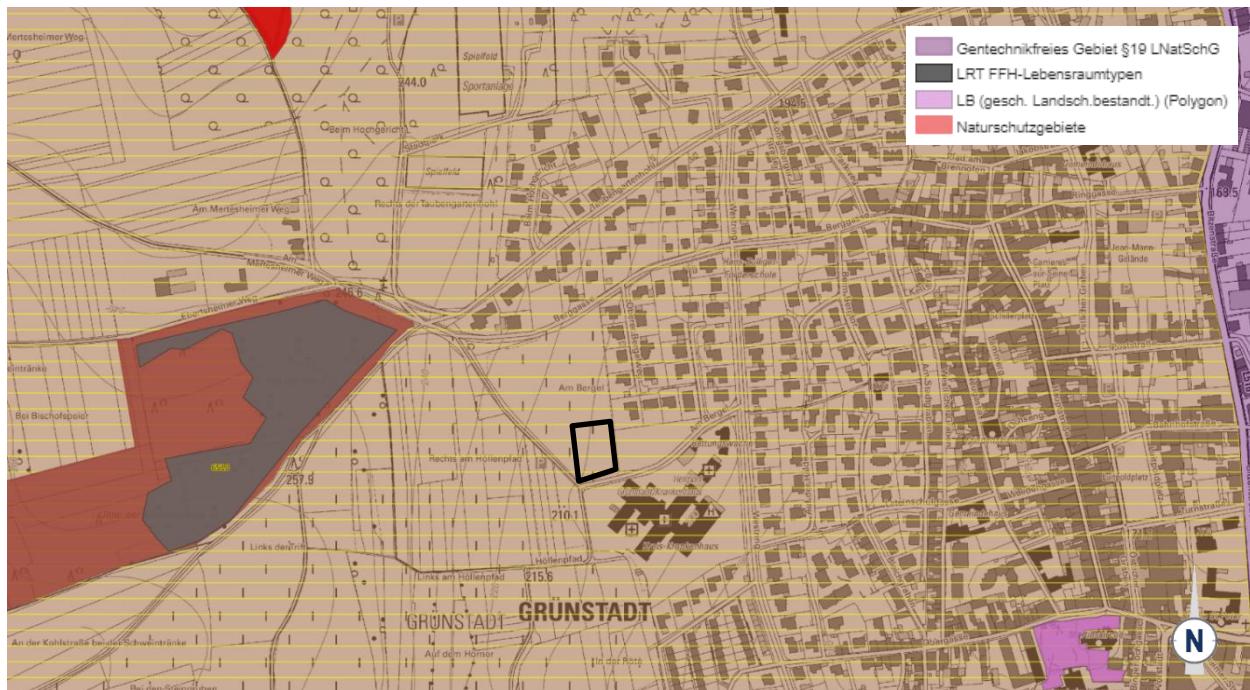


Abbildung 5: Schutzgebiete und geschützte Biotope im Umfeld zum Plangebiet, Plangebiet schwarz markiert⁹

Durch die bestehende intensive Nutzung/Überformung mit regelmäßiger Pflege, Düngung, Bearbeitung und Ernte sind hier lediglich sporadische Nutzungen - z. B. durch mobile Säuger - auf ca. 1 ha überformten Weinbergflächen möglich. Für dieses Nutzungsmuster ist jederzeit ein Ausweichen auf die großräumig Richtung Westen, Norden und Süden angrenzenden naturnahen Flächen möglich.¹⁰

3.2 Schutgzut Boden und Fläche

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,22 ha. Die Fläche wird aktuell, wie auch in der Vergangenheit, für den Weinbau genutzt.

Im Plangebiet liegen Böden aus solifluidalen Sedimenten vor, das Ertragspotenzial wird als mittel eingestuft. Die Feldkapazität bis 100 cm Tiefe fällt im Gebiet mit 163 mm gering aus. Des Weiteren handelt es sich um einen Standort mit einem geringen Nitratrückhaltevermögen, mittleren Wasserspeicherungsvermögen sowie einem guten natürlichen Basenhaushalt.¹¹ Aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der beschriebenen Nutzungen ist die gesamte Bodenfunktion in diesem Bereich als gering zu bewerten.

⁹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, LANIS, abrufbar unter https://geodaten.natur-schutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff 23.10.2024

¹⁰ igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, Artenschutzrechtliche Vorprüfung

¹¹ Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Kartenviewer, abrufbar unter https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17, letzter Zugriff 23.10.2024

Im Zuge der Erarbeitung eines geotechnischen Berichts wurde für das Plangebiet folgendes Grundsatzprofil unterhalb der vorhandenen ca. 30 – 40 cm mächtigen Oberbodendecke festgestellt:

- SG I: Schluffe / Löss / Lösslehm
- SG II: bind. Sande
- SG III: „Kalktertiär“ / „Mergeltertiär“

Gemäß den Ergebnissen der schweren Rammsondierungen wäre die nicht mehr rammbare Übergangszone zum Festgestein in Tiefen zwischen ca. 1,30 m und 2,60 m uAP zu erwarten (kaum Sondierfortschritt).

Der Glühverlust der untersuchten bindigen Böden lag unter dem Wert von 5 M.-%. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die in den beprobten Schichtlagen enthaltenen organischen Beimengungen die Tragfähigkeitseigenschaften des Baugrundes nicht ungünstig beeinflussen, weshalb sie aus gründungstechnischer Sicht vernachlässigt werden können.¹²

Aufgrund der derzeitigen Nutzung kann die Fläche Bodenverdichtungen und -versiegelungen aufweisen sowie Einträge durch Düngemittel und Pestizide. Die vorliegende Fläche liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes.

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine Radonmessung durchgeführt, welche eine mittlere Radon-222-Konzentration von 7300 – 7700 Bq/m³ ergab, was insgesamt ein niedriges Radonpotenzial (0 – 40000 Bq/m³) bedeutet.¹³

Nach derzeitigem Planungsstand ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorkommen von Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte und schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen.

Auch sind für das Plangebiet keine kultur- und naturhistorischen oder naturnahen Böden kartiert.

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung zwei archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um latenezeitliche Siedlungs-/Produktionsfunde (Fundstelle Grünstadt 8) und einen römischen Einzelfund (Fundstelle Grünstadt 22). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, bestehen seitens der GDKE gegen die Planung keine Bedenken.

Der Boden innerhalb des Plangebiets ist nicht versickerungsfähig.¹⁴

Insgesamt ist die Fläche bereits anthropogen überprägt und die natürlichen Bodenfunktionen sind nur noch in geringem Maße gegeben.

3.3 Schutzwert Wasser

Wasser tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung. Zwischen Oberflächengewässern, Grundwasserspiegel und Grundwasserfließrichtung besteht dabei ein enger funktionaler Zusammenhang.

¹² Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (11/2017): Geotechnischer Bericht

¹³ Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (01/2018): Umwelttechnischer Kurzbericht (Radonmessung)

¹⁴ Ingenieurbüro Dilger GmbH (01/2018)

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer, der Floßbach, ein Gewässer 3. Ordnung, befindet sich östlich des Plangebietes in einer Entfernung von über 840 m, nordwestlich liegt in über 1,2 km der Eisbach, ebenfalls ein Gewässer 3. Ordnung. Dementsprechend liegt der Untersuchungsraum in keinem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie in keinem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Daher ist nach aktuellem Stand keine Hochwassergefährdung für das Gebiet gegeben. Auch befinden sich weder im Geltungsbereich noch im unmittelbaren Umfeld wasserschutzrechtliche Schutzgebiete.¹⁵

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Rhein, RLP, 6, welcher der Grundwasserkörpergruppe „Vorderpfalz“ zugehörig ist.¹⁶ Die Grundwasserneubildung liegt im Durchschnitt bei 8 mm/a, wobei der durchschnittliche Jahresniederschlagswert bei 522 bis 545 mm/a liegt.¹⁷ Die Fläche des Plangebietes ist unversiegelt und trägt somit zur Grundwasserneubildung bei, auch wenn diese sehr gering ist. Die Grundwasserüberdeckung stellt sich aktuell als ungünstig dar.¹⁸ Der quantitative Zustand des Grundwasserkörpers stellt sich gut dar, wohingegen der chemische Zustand als schlecht eingestuft wird.¹⁹

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

- ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (SRI7, 1Std.) werden im Planbereich Wassertiefen bis zu 30 cm aufgewiesen. Die Fließgeschwindigkeit liegt bei einem solchen Ereignis bei bis zu 0,5 m/s. Die betroffene Stelle befindet sich im zentralen Bereich des Planungsgebiets. Der überwiegende von der Planung betroffene Teil zeigt jedoch keine Wassertiefen auf. Das Regenwasser läuft bei einem besagten Ereignis in Richtung Osten ab.²⁰

Für das Gebiet um den Planbereich werden für außergewöhnliche Starkregenereignisse (1 h, SRI 7) im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens Wassertiefen von bis zu 200 bis < 400 cm aufgezeigt. Am westlichen Rand des Krankenhauses werden Tiefen von bis zu 100 cm aufgewiesen. Der von der Planung betroffene Teil zeigt Wassertiefen von 10 bis < 30cm oder keine Wassertiefen für das hier betrachtete Ereignis auf. Die Fließgeschwindigkeit liegt bei einem solchen Ereignis im Bereich des

¹⁵ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Geoexplorer, abrufbar unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, letzter Zugriff 23.10.2024

¹⁶ Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, abrufbar unter https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=9, letzter Zugriff 23.10.2024

¹⁷ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Geoexplorer, abrufbar unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, letzter Zugriff 23.10.2024

¹⁸ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Geoexplorer, abrufbar unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, letzter Zugriff 23.10.2024

¹⁹ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, GeoDatenArchitektur, Wasser, abrufbar unter <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/geoportal-wasser/build/index.html?applicationId=40646>, letzter Zugriff am 23.10.2024

²⁰ Landesamt für Umwelt, Sturzflutkarte, abrufbar unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, letzter Zugriff 23.10.2024

Wirtschaftsweges bei 1,0 bis <2 ,0 m/s sowie im Planbereich bei 0,2 bis 0,5 m/s. Aufgrund der von Westen nach Osten vorliegenden Hangneigung von ca. 5-10 % ist mit einer verstärkten Abflussakkumulation durch das Plangebiet zu rechnen.

Wie aus dem Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Stadt Grünstadt hervor geht, kann es bei Starkregen am Hang innerhalb des Plangebiets zu wildem Zufluss von Außengebietswasser kommen. Die Krankenhausgebäude liegen, südlich des Gebiets, in den Hang eingeschnitten, sind zum Teil unterkellert und haben tiefliegende Türen und Fenster. Bisher sind lediglich Überflutungen im Bereich der Notaufnahme eingetreten, die restlichen Gebäude blieben bisher verschont.

Bei der Erschließung des Geländes „Am Bergel“ ist darauf zu achten, dass künftig möglichst wenig Außengebietswasser von dem Wirtschaftsweg bzw. der oberhalb verlaufenden Straße auf das Gelände abfließt. Der potenzielle Hauptzufluss vom Wirtschaftsweg wird derzeit durch das aufgewachsene Bankett unterbunden. Bei der Erschließung muss allerdings darauf geachtet werden, dass hier wieder eine entsprechende Aufkantung hergestellt wird, so dass das Wasser dem Rückhaltebecken zufließt.²¹

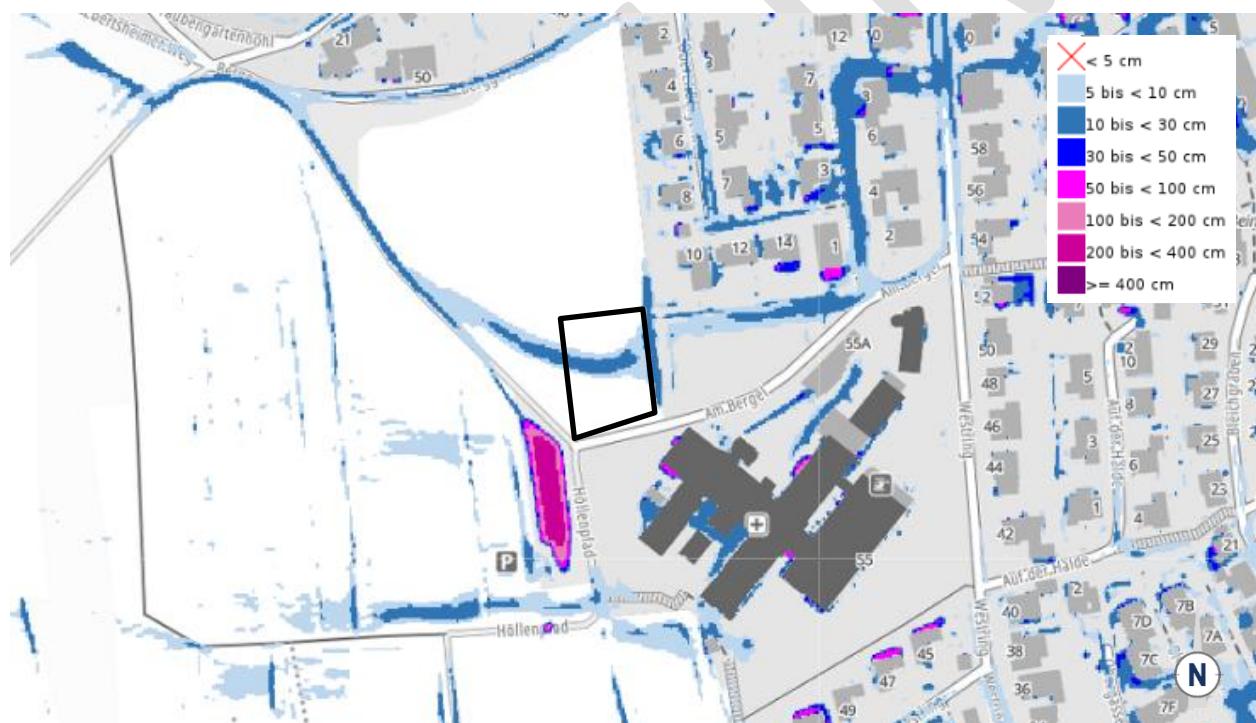


Abbildung 6: Sturzflutkarte, Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)²², Plangebiet schwarz markiert

Die gegenwärtige Bedeutung der Fläche für den Wasserhaushalt ist aufgrund der aktuellen Nutzungen insgesamt gesehen eher gering.

²¹ Obermeyer (07/2024): Örtl. Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept Grünstadt, Einzelberatung Kreiskrankenhaus

²² Landesamt für Umwelt, Sturzflutkarte, abrufbar unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, letzter Zugriff 23.10.2024

3.4 Schutzbau Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft sind in der Umweltprüfung eng miteinander verbunden. Während unter dem Aspekt Luft in erster Linie die stofflichen Aspekte behandelt werden (Lufthygiene), beschäftigt sich das Thema Klima vor allem mit den funktionalen Zusammenhängen des Luftaustausches und dem Strahlungshaushalt.

Kaltluft beschreibt bodennahe Luft, die kälter als ihre Umgebungsluft ist. Deren Entstehung und Abfluss sind abhängig von meteorologischen Verhältnissen, der Flächennutzung sowie der Geländenutzung und -exposition. Bei windschwachen, wolkenarmen Wetterlagen kann Kaltluft die Lufttemperatur in der Nacht in Siedlungsgebieten senken. Deren Entstehung erfolgt während des nachmittäglichen bis abendlichen Abkühlungsprozess sowie insbesondere in der Nacht an der Erdoberfläche. Heterogene Flächennutzung sowie unterschiedliche physikalische Eigenschaften des Bodens führen zu einer räumlich differenzierten Abkühlung der Bodenoberfläche. Zudem ist auch die Geländeexposition ein nicht zu vernachlässigender Faktor, da an Nordhängen eine größere Kaltluftproduktion als an Südhängen stattfindet. Eine Vielzahl von Faktoren wie die physikalischen Eigenschaften des Erdbodens, die Flächennutzung, die Vegetation und das Geländerelief beeinflussen die Quantität und das Zusammenwirken von Kaltluftentstehung, -abfluss und -ansammlung. Allgemein fließt die Kaltluft von höher gelegenen Flächen entsprechend des Geländegefälles zu tiefergelegenen Gebieten, je größer die Hangneigung ist, desto schneller fließt die Kaltluft, allerdings können Gebäude oder Dämme in Luv einen Kaltluftstau erzeugen.²³

Die im westlichen Umfeld befindlichen, sowie im Plangebiet vorliegenden landwirtschaftlichen Flächen sorgen für eine vermehrte Kaltluftproduktion, liegen jedoch an einem Ost- bis Südosthang. Hierbei sorgen besonders Flächen mit geringen Vegetationsflächen für eine erhöhte Kaltluftproduktion. Die besonders durch intensive Landwirtschaft verdichteten Böden führen auf Grund eines verringerten Porenvolumens zu einer Verringerung der Kaltluftproduktion. Demnach dienen die umgrenzenden landwirtschaftlichen Vegetationsflächen allgemein als Kaltluftentstehungsgebiete. Da diese Kaltluft über natürlichen Flächen gebildet wird, handelt sich dabei um Frischluft mit einer hohen Luftqualität ohne größere lufthygienische Hintergrundbelastungen. Diese hat demnach einen erhöhten positiven Effekt auf die human-biometeorologischen Wirkungskomplexe und somit auf die menschliche Gesundheit der angrenzenden Bevölkerung.

Der Untersuchungsraum bildet dabei aufgrund der topographischen Gegebenheiten, der geringen Fläche und der angrenzenden Nutzungen (Parkplatz, Krankenhaus) voraussichtlich nur ein unbedeutsames Kaltluftproduktionsgebiet für den angrenzenden Wirkungsraum. Durch den hohen Versiegelungsanteil der angrenzenden versiegelten Flächen und der damit verbundenen Oberflächeneigenschaften ist im Zuge des sogenannten Wärmeinseleffektes mit einer Temperaturerhöhung über der Fläche zu rechnen. Demnach findet bereits im Bestand eine Erwärmung der von den westlichen Rebflächen über den bestehenden Parkplatz hin zum Siedlungsraum abfließenden Kaltluft. Insgesamt trägt der in der Umgebung vorherrschende Versiegelungsgrad und die damit einhergehende gesteigerte Oberflächenrauigkeit zu einer geringeren Kaltluftbildung sowie zu einem verzögerten Kaltluftabfluss im direkten Nahbereich der Siedlungsfläche bei.

²³ Verein Deutscher Ingenieure (2003): Umweltmeteorologie, Lokale Kaltluft

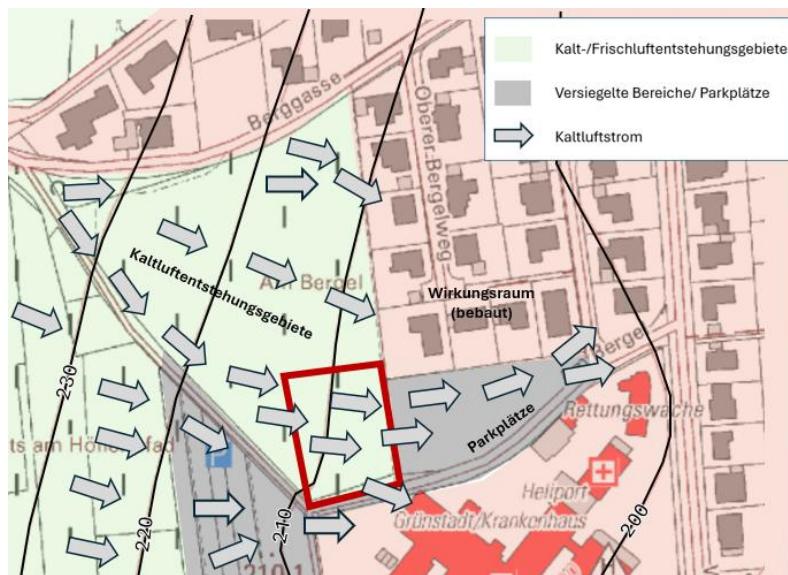


Abbildung 7: Schematische Darstellung der vermuteten Kaltluftströme im Plangebiet (rot markiert) und der Umgebung^{24 25}

Für das Plangebiet bedeutet dies, dass die auf den landwirtschaftlichen Flächen entstehende Kaltluft von Nord-Westen hin in Richtung Süd-Osten abfließt.

Der Plangebiet befindet sich demnach an einer Übergangszone zwischen einem Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet (grün markiert) und versiegelten Bereichen (grau/ rot markiert). Der Bereich scheint ein potenzieller Durchflusskorridor für Kaltluftströme zu sein. Die dort ankommende Kaltluft aus den Entstehungsgebieten wird in Richtung der bebauten Flächen weitergeleitet. Die schematische Abbildung zeigt, dass die grauen Flächen (versiegelte Bereiche wie Parkplätze oder Straßen) den Fluss der Kaltluft beeinflussen. Trotz der Versiegelung fließt ein Teil der Kaltluft weiter in den Siedlungsraum (angedeutet durch die blauen Pfeile). Die bereits bestehenden, angrenzenden Parkplätze hemmen den Kaltluftfluss in den Wirkungsraum bereits. Allerdings ist die Intensität der Kaltluftzufuhr in diese Bereiche wahrscheinlich bereits deutlich reduziert. Die auf den Außengebietsflächen gebildete Kaltluft kommt vermutlich in deutlich abgeschwächter Form im Siedlungsbereich an. Aufgrund der Vorbelastung, der Gebietsgröße sowie dem voraussichtlichen Verlauf von weiteren Strömen oberhalb des Gebiets, hat die Fläche für die angrenzenden Wohnnutzungen demnach nur einen verringerten Wert.

3.5 Schutgzut Landschaft

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist eher der Subjektivität des Betrachters unterworfen, als die Bewertung der bereits genannten Naturraumpotenziale. Dennoch ist die besondere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion notwendig, da bereits das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege nennt.

²⁴ Darstellung gemäß: Verein Deutscher Ingenieure (2003): Umweltmeteorologie, Lokale Kaltluft

²⁵ **Hinweis:** Allgemein fließt die Kaltluft von höher gelegenen Flächen entsprechend des Geländegefälles zu tiefergelegenen Gebieten. Kaltluft verhält sich dabei aufgrund ihrer höheren Dichte ähnlich wie Wasser. Die Analogie zwischen Kaltluft und Wasser wird auch in der Stadtklimatologie genutzt, um Kaltluftleitbahnen zu planen. Die schematische Darstellung wurde daher anhand der oben abgebildeten Strakregenkarten sowie mit Hilfe der vorhandenen topographischen Daten erstellt. Diese soll einen ersten Anhaltspunkt für die potenziellen Kaltluftströme im Untersuchungsraum liefern.

Das Plangebiet liegt im Grenzbereich zwischen dem Göllheimer Hügelland und dem Unteren Pfrimmhügelland. Der Geltungsbereich selbst ist dabei ersterem zuzuordnen. Das Göllheimer Hügelland ist der durch das Pfrimmtal abgegliederte Südteil des Alzeyer Hügellandes mit Höhenrücken von 290 m ü.NN im Norden bis 330 m ü.NN im Süden. Nach Westen geht das Göllheimer Hügelland in die Kaiserstraßensenke über. Im Ostteil bilden die Randhöhen des Hügellandes die Fortsetzung des Haardtrandes nach Norden, wenn auch mit völlig anderer Charakteristik. Der Großteil des Landschaftsraums ist durch großflächige Landwirtschaft geprägt.

Der Betrachtungsraum selbst wird aktuell vor allem durch die landwirtschaftlichen Flächen im Nordwesten und Südwesten den angrenzenden Siedlungsraum im Osten und Süden geprägt.

Das Plangebiet selbstweist aufgrund seiner Nutzung und seiner Größe keine Bedeutung für eine Erholungsfunktion auf. Der Untersuchungsraum tangiert darüber hinaus keine Landschaftsschutzgebiete.²⁶

Der Gemeindeberg ist eine Flur auf dem Grünstadter Berg, deren Gipfel im Stadtgebiet von Grünstadt im rheinland-pfälzischen Landkreis Bad Dürkheim liegt. Er befindet sich westlich des Plangebiets. Der gesamte Gemeindeberg weist eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Stadt auf. Der klassifizierte Wanderweg „Anhöhen der Stadt“ verläuft südlich des Plangebiets, über die Straße „Am Bergel“, nordwestlich des Plangebiets in über 200 m Entfernung befindet sich die „Streuobstwiese Grünstadt“, eine als Park dienende Ausgleichsfläche, dort entlang verläuft auch der „Grünstadter Himmelpfad“. Diese ausgewiesenen Wege und der Park haben für die lokale bis regionale Bevölkerung eine Bedeutung. Darüber hinaus können die Wege auch losgelöst von den ausgeschriebenen Wegen durch die Bevölkerung genutzt werden. Das Plangebiet ist von den genannten Naherholungsbereichen und Wegen teilweise einseh- und wahrnehmbar.

3.6 Schutgzut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht bei der Umsetzung der bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich bei der Erfassung und Bewertung teilweise Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutgzügen ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen Arbeiten und Erholung gekoppelt. Die in den übrigen Schutgzugkapiteln gemachten Angaben (inkl. einzelner Umweltziele) dienen daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen.

Aus den vorangegangenen Erläuterungen geht bereits hervor, dass die selbst Fläche keine Erholungsfunktion aufweist und auf der Fläche sind aktuell keine Altlasten bekannt, das Gebiet hat auch kein erhöhtes Radonpotenzial. Darüber hinaus ist die Fläche momentan nicht für andere Nutzungen außer der des Weinbaus zugänglich.

²⁶ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, LANIS, abrufbar unter https://geodaten.natur-schutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff 23.10.2024

Die zukünftigen Veränderungen durch den Klimawandel können sich auf den Sektor menschliche Gesundheit auswirken. Für den hier betrachteten Untersuchungsraum sind vor allem Extremereignisse wie Starkregen und Hitzewellen relevant. Starkregen stellt grundsätzlich eine Gefährdung für die Bevölkerung dar. Bei Hitze stress zeigen vor allem empfindliche Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Senioren und Kleinkinder eine erhöhte Empfindlichkeit auf. Für das Gebiet um den Planbereich werden für außergewöhnliche Starkregenereignisse (1 h, SRI 7) im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens Wassertiefen von bis zu 200 bis < 400 cm aufgezeigt. Am westlichen Rand des Krankenhauses werden Tiefen von bis zu 100 cm aufgewiesen. Der von der Planung betroffene Teil zeigt Wassertiefen von 10 bis < 30 cm oder keine Wassertiefen für das hier betrachtete Ereignis auf (siehe Abbildung 6). Die Fließgeschwindigkeit liegt bei einem solchen Ereignis im Bereich des Wirtschaftsweges bei 1,0 bis < 2 ,0 m/s sowie im Planbereich bei 0,2 bis 0,5 m/s. Aufgrund der von Westen nach Osten vorliegenden Hangneigung von ca. 5-10 % ist mit einer verstärkten Abflussakkumulation durch das Plangebiet zu rechnen.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse des Menschen ist auch der Schallschutz. Für die umgebenden Nutzungen des Plangebiets gelten unterschiedliche Immissionsrichtwerte, gemäß der TA Lärm. Diese Richtwerte dürfen durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die maßgebenden Schallquellen und Geräuschimmissionen gehen im vorliegenden Fall von der Anzahl der PKW-Fahrbewegungen der Mitarbeiter, Patienten und Besucher des Krankenhauses aus.²⁷ Derzeit liegt bereits durch die umliegenden Parkplätze sowie das Krankenhaus eine gewisse Vorbelastung vor.

3.7 Schutzwert Kultur- und Sachgüter

Während der Begriff "Kulturgüter" auch rechtlich klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ weder im UVPG noch in den relevanten Richtlinien oder dem BauGB eindeutig definiert. Hinweise ergeben sich jedoch zumindest aus Vorschriften wie der UVPG-VwV. Demnach lassen sie sich als Güter definieren, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind, da sie wirtschaftliche Werte darstellen, deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden können.

Da nach dem derzeitigen Wissensstand im Plangebiet keine Bodendenkmäler sowie Kulturgüter vorhanden sind und die Fläche sich nicht innerhalb eines Grabungsschutzgebietes befindet, sind dementsprechend keine Auswirkungen oder Beeinträchtigungen dieser Schutzwerte zu erwarten.²⁸

3.8 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Pkt. 2.b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB hat der Umweltbericht neben den schutzwertspezifischen Wirkungsprognosen eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose) zu enthalten. Eine über den allgemein anerkannten Planungshorizont hinausreichende Betrachtung ist allerdings kaum möglich, so dass eine Prognose lediglich für den planerisch zu überschauenden Zeitraum von ca. 15 Jahren abgegeben werden kann.

²⁷ Modul Consult (02/2024): Kreiskrankenhaus Grünstadt Erweiterung Parkplatz, Schalltechnische Untersuchung

²⁸ Landesamt für Geologie und Bergbau des Landes Rheinland-Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand 13.05.2024.

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin gleich genutzt. Der Umweltzustand des Basiszenarios sowie die Schutzgüter würden dementsprechend voraussichtlich unverändert bleiben.

3.9 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB unter anderem Infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th style="background-color: #e0e0e0;">baubedingt</th><th style="background-color: #e0e0e0;">anlage- / betriebsbedingt</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, akustische und optische Reize (Schall, Licht), optische Reizauslöser (Bewegung), erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich ▪ Geringe Auswirkungen, wenn sich die Umsetzung der Maßnahme auf den Zeitraum außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.09. beschränkt und der Zulieferungsverkehr von Süden erfolgt ▪ Auswirkungen auf das Gebiet von Gemeinschaft sind als sehr gering einzustufen, da das Plangebiet insbesondere durch den Bau innerhalb der bestehenden massiven Belastungskulisse der bereits vorhandene Siedlungskörper (Wohngebiete, existierendes Kreiskrankenhaus und vorhandene Straßen unmittelbar angrenzend) vorbelastet ist.²⁹ </td><td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Verdichtung und großflächiger Abtragung von Böden und Schotter dauerhafter Verlust von Lebensräumen ▪ Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich, Vorbelastung durch bestehenden Zu- und Abfahrtsverkehr (unregelmäßige aktuelle Lärmkulisse) ist dabei zu berücksichtigen ▪ Beeinträchtigungen (angrenzender Lebensräume) durch Lichtimmissionen sowie erhöhte Frequentierungen. ▪ Bereits hohes Maß an anthropogener Überprägung in der direkten Umgebung. ▪ Die Vorgesehene Grünmaßnahmen können mögliche Störreinflüsse mindern und Ersatzhabitata schaffen. ▪ Für das Plangebiet („Am Bergel“ Abschnitt 1) sowie für den direkt angrenzenden Abschnitt 2 wurde eine gemeinsame Natura 2000-Vorprüfung erstellt. In dieser wurde festgestellt, dass das Vorhaben unmittelbar an das FFH-Gebiet-6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" angrenzt (Teilbereich 2 ist ca. 80 m entfernt, Teilbereich 1 über 200 m). Aufgrund des geringen Abstands von ca. 80 m kann es durch das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen kommen, weshalb eine FFH-Vorprüfung zu erstellen ist. Innerhalb des FFH-Gebietes oder Funktionszusammenhängen zu Gehölzstrukturen findet kein Eingriff statt, wenn das Gebiet lediglich über die südlich gelegene Straße „Am Bergel“ erfolgt. Daher sind die Auswirkungen auf das Gebiet als sehr gering einzustufen.³⁰ ▪ Mindestens 1,2 km südlich des Plangebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“, bezüglich dessen durch die vorsorgenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Neuerrichtung von Gebäuden und Grünflächen sind nicht zu erwarten, sodass zusammenfassend keine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie durchzuführen ist.³¹ ▪ Durch das Vorhaben wird keine Fläche eines in den Erhaltungszielen genannten prioritären natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen erheblich beeinträchtigt, da sich im Untersuchungsgebiet keine in den Erhaltungszielen genannten prioritären natürlichen Lebensraumtypen befinden. Eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist auch bei vertiefter vorsorgender Betrachtung dieser Randbereiche des FFH-Gebietes nicht erkennbar.³² </td></tr> </tbody> </table>	baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, akustische und optische Reize (Schall, Licht), optische Reizauslöser (Bewegung), erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich ▪ Geringe Auswirkungen, wenn sich die Umsetzung der Maßnahme auf den Zeitraum außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.09. beschränkt und der Zulieferungsverkehr von Süden erfolgt ▪ Auswirkungen auf das Gebiet von Gemeinschaft sind als sehr gering einzustufen, da das Plangebiet insbesondere durch den Bau innerhalb der bestehenden massiven Belastungskulisse der bereits vorhandene Siedlungskörper (Wohngebiete, existierendes Kreiskrankenhaus und vorhandene Straßen unmittelbar angrenzend) vorbelastet ist.²⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Verdichtung und großflächiger Abtragung von Böden und Schotter dauerhafter Verlust von Lebensräumen ▪ Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich, Vorbelastung durch bestehenden Zu- und Abfahrtsverkehr (unregelmäßige aktuelle Lärmkulisse) ist dabei zu berücksichtigen ▪ Beeinträchtigungen (angrenzender Lebensräume) durch Lichtimmissionen sowie erhöhte Frequentierungen. ▪ Bereits hohes Maß an anthropogener Überprägung in der direkten Umgebung. ▪ Die Vorgesehene Grünmaßnahmen können mögliche Störreinflüsse mindern und Ersatzhabitata schaffen. ▪ Für das Plangebiet („Am Bergel“ Abschnitt 1) sowie für den direkt angrenzenden Abschnitt 2 wurde eine gemeinsame Natura 2000-Vorprüfung erstellt. In dieser wurde festgestellt, dass das Vorhaben unmittelbar an das FFH-Gebiet-6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" angrenzt (Teilbereich 2 ist ca. 80 m entfernt, Teilbereich 1 über 200 m). Aufgrund des geringen Abstands von ca. 80 m kann es durch das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen kommen, weshalb eine FFH-Vorprüfung zu erstellen ist. Innerhalb des FFH-Gebietes oder Funktionszusammenhängen zu Gehölzstrukturen findet kein Eingriff statt, wenn das Gebiet lediglich über die südlich gelegene Straße „Am Bergel“ erfolgt. Daher sind die Auswirkungen auf das Gebiet als sehr gering einzustufen.³⁰ ▪ Mindestens 1,2 km südlich des Plangebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“, bezüglich dessen durch die vorsorgenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Neuerrichtung von Gebäuden und Grünflächen sind nicht zu erwarten, sodass zusammenfassend keine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie durchzuführen ist.³¹ ▪ Durch das Vorhaben wird keine Fläche eines in den Erhaltungszielen genannten prioritären natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen erheblich beeinträchtigt, da sich im Untersuchungsgebiet keine in den Erhaltungszielen genannten prioritären natürlichen Lebensraumtypen befinden. Eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist auch bei vertiefter vorsorgender Betrachtung dieser Randbereiche des FFH-Gebietes nicht erkennbar.³²
baubedingt	anlage- / betriebsbedingt				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, akustische und optische Reize (Schall, Licht), optische Reizauslöser (Bewegung), erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich ▪ Geringe Auswirkungen, wenn sich die Umsetzung der Maßnahme auf den Zeitraum außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.09. beschränkt und der Zulieferungsverkehr von Süden erfolgt ▪ Auswirkungen auf das Gebiet von Gemeinschaft sind als sehr gering einzustufen, da das Plangebiet insbesondere durch den Bau innerhalb der bestehenden massiven Belastungskulisse der bereits vorhandene Siedlungskörper (Wohngebiete, existierendes Kreiskrankenhaus und vorhandene Straßen unmittelbar angrenzend) vorbelastet ist.²⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Verdichtung und großflächiger Abtragung von Böden und Schotter dauerhafter Verlust von Lebensräumen ▪ Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich, Vorbelastung durch bestehenden Zu- und Abfahrtsverkehr (unregelmäßige aktuelle Lärmkulisse) ist dabei zu berücksichtigen ▪ Beeinträchtigungen (angrenzender Lebensräume) durch Lichtimmissionen sowie erhöhte Frequentierungen. ▪ Bereits hohes Maß an anthropogener Überprägung in der direkten Umgebung. ▪ Die Vorgesehene Grünmaßnahmen können mögliche Störreinflüsse mindern und Ersatzhabitata schaffen. ▪ Für das Plangebiet („Am Bergel“ Abschnitt 1) sowie für den direkt angrenzenden Abschnitt 2 wurde eine gemeinsame Natura 2000-Vorprüfung erstellt. In dieser wurde festgestellt, dass das Vorhaben unmittelbar an das FFH-Gebiet-6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" angrenzt (Teilbereich 2 ist ca. 80 m entfernt, Teilbereich 1 über 200 m). Aufgrund des geringen Abstands von ca. 80 m kann es durch das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen kommen, weshalb eine FFH-Vorprüfung zu erstellen ist. Innerhalb des FFH-Gebietes oder Funktionszusammenhängen zu Gehölzstrukturen findet kein Eingriff statt, wenn das Gebiet lediglich über die südlich gelegene Straße „Am Bergel“ erfolgt. Daher sind die Auswirkungen auf das Gebiet als sehr gering einzustufen.³⁰ ▪ Mindestens 1,2 km südlich des Plangebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“, bezüglich dessen durch die vorsorgenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Neuerrichtung von Gebäuden und Grünflächen sind nicht zu erwarten, sodass zusammenfassend keine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie durchzuführen ist.³¹ ▪ Durch das Vorhaben wird keine Fläche eines in den Erhaltungszielen genannten prioritären natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I durch Flächenverlust und/oder durch Stoffeinträge und/oder durch Zerschneidungswirkungen erheblich beeinträchtigt, da sich im Untersuchungsgebiet keine in den Erhaltungszielen genannten prioritären natürlichen Lebensraumtypen befinden. Eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist auch bei vertiefter vorsorgender Betrachtung dieser Randbereiche des FFH-Gebietes nicht erkennbar.³² 				

²⁹ igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, NATURA 2000-Vorprüfung

³⁰ igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, NATURA 2000-Vorprüfung

³¹ igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, NATURA 2000-Vorprüfung

³² igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, NATURA 2000-Vorprüfung

	<ul style="list-style-type: none"> Durch das Vorhaben werden keine in den Erhaltungszielen genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II durch Bestandsverlust bzw. durch Stoffeinträge erheblich beeinträchtigt, da sich im Untersuchungsgebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine in den Erhaltungszielen genannte Art vorkommen von gemeinschaftlichem Interesse nach befinden.³³ Die artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie die Natura 2000 Vorprüfung haben ergeben, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.³⁴
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt: <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung/ Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten durch Nutzung der natürlichen Ressourcen Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen Weitestgehender Erhalt der Bestandsvegetation durch entsprechende Festsetzungen
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
baubedingt	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Parkplatzflächen Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen sind voraussichtlich höher als bisher (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen)
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Auf dem zukünftigen Parkplatz fällt voraussichtlich Hausmüll in geringer Menge und Zusammensetzung an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen ist
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
Bau- / anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
Bau- / anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Bau- / anlage- / betriebsbedingt	

³³ igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, NATURA 2000-Vorprüfung

³⁴ igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, Artenschutzrechtliche Vorprüfung; igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, NATURA 2000-Vorprüfung

Fläche / Boden	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 	
	ff) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt	
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe. 	
	Bewertung	
	<p>Schutzgebiete oder sonstige gesetzlich geschützte Gebiete werden durch die Planung nicht tangiert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind nach aktuellem Stand als gering einzustufen.</p>	
	<p>aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:</p>	
	Baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (teilweise Funktionsverlust) Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen, Fläche bereits anthropogen vorgeprägt Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). Entfernung von Oberboden Fläche wird einer dauerhaften Nutzung zugeführt Erhalt von unversiegelten Gehölzflächen Begrenzung der möglichen Versiegelung auf das notwendige Maß, Schaffung von neuen Grünbereichen, tlw. Übernahme von Bodenfunktionen durch festgesetzte Dachbegrünung
	<p>bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,</p>	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Boden in geringfügigem Ausmaß 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> dauerhafter Verlust von Fläche/ Boden Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für Stellplätze trägt zu einer Minimierung des Versiegelungsgrad im Vergleich zum Bestand bei
	<p>cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:</p>	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen rechnen.
	<p>dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:</p>	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
	<p>ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen 	
	<p>ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen</p>	
	<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 	
	<p>gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>	
	<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 				
	hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe				
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe. 				
	Bewertung				
	Von der Inanspruchnahme sind keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen. Infolge der Baumaßnahmen gehen alle bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Mutter- und Oberbodens, Umbau des Bodens sowie durch die Versiegelung verloren. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna nahezu komplett. In Anbetracht der geringen Neuversiegelung, der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen sowie aufgrund der genannten Grünmaßnahmen können die Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit beurteilt werden.				
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:				
	<table border="1"> <tr> <td>Baubedingt</td><td>anlage- / betriebsbedingt</td></tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwassererneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird </td><td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Versiegelung / Überbauung Verringerung der Grundwassererneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate ▪ Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für Stellplätze trägt zu einer Minimierung des Versiegungsgrad bei ▪ Schaffung von Infiltrations- und Verdunstungsflächen durch Gehölzhecken, Wälle und Dachbegrünung ▪ Die Entwässerung des Parkplatzes erfolgt durch eine Rigole mit Drosselabfluss, die eine kontrollierte Ableitung des Oberflächenwassers ermöglicht ▪ Die Dachbegrünung der Carports verbessert auch die Rückhal tung von Regenwasser, was das das Regenwassermanagement unterstützt. </td></tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwassererneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Versiegelung / Überbauung Verringerung der Grundwassererneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate ▪ Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für Stellplätze trägt zu einer Minimierung des Versiegungsgrad bei ▪ Schaffung von Infiltrations- und Verdunstungsflächen durch Gehölzhecken, Wälle und Dachbegrünung ▪ Die Entwässerung des Parkplatzes erfolgt durch eine Rigole mit Drosselabfluss, die eine kontrollierte Ableitung des Oberflächenwassers ermöglicht ▪ Die Dachbegrünung der Carports verbessert auch die Rückhal tung von Regenwasser, was das das Regenwassermanagement unterstützt.
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwassererneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Versiegelung / Überbauung Verringerung der Grundwassererneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate ▪ Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für Stellplätze trägt zu einer Minimierung des Versiegungsgrad bei ▪ Schaffung von Infiltrations- und Verdunstungsflächen durch Gehölzhecken, Wälle und Dachbegrünung ▪ Die Entwässerung des Parkplatzes erfolgt durch eine Rigole mit Drosselabfluss, die eine kontrollierte Ableitung des Oberflächenwassers ermöglicht ▪ Die Dachbegrünung der Carports verbessert auch die Rückhal tung von Regenwasser, was das das Regenwassermanagement unterstützt. 				
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,				
	<table border="1"> <tr> <td>Baubedingt</td><td>anlage- / betriebsbedingt</td></tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) </td><td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) </td></tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 				
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:				
	<table border="1"> <tr> <td>Baubedingt</td><td>anlage- / betriebsbedingt</td></tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) </td><td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) </td></tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen)
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) 				
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:				
	<table border="1"> <tr> <td>Baubedingt</td><td>anlage- / betriebsbedingt</td></tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. </td><td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. </td></tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 				
	ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)				
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen 				
	ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen				
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 				
	gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels				

Luft / Klima	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td data-bbox="244 253 774 345" style="padding: 5px;"> Bau- / anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. </td><td data-bbox="774 253 1475 345" style="padding: 5px;"></td></tr> <tr> <td data-bbox="244 345 774 384" style="padding: 5px;"> hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe </td><td data-bbox="774 345 1475 384" style="padding: 5px;"></td></tr> <tr> <td data-bbox="244 384 774 476" style="padding: 5px;"> Bau- / anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen. ▪ </td><td data-bbox="774 384 1475 476" style="padding: 5px;"></td></tr> <tr> <td data-bbox="244 476 774 720" style="padding: 5px;"> Bewertung <p>Da sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet befinden, sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Nutzung als Stellplatzfläche kann es zu vereinzelten Schadstoffeinträgen kommen. Im Bereich der Wälle und Gehölzhecken bleiben natürliche Bodenfunktionen weiterhin erhalten. Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und auf Grund der angedachten Grünmaßnahmen mit einer geringen Erheblichkeit bewertet. Da im Plangebiet keine Nutzungen mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen zulässig sind, besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen.</p> </td><td data-bbox="774 476 1475 720" style="padding: 5px;"></td></tr> <tr> <td data-bbox="244 720 774 759" style="padding: 5px;"> aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten: </td><td data-bbox="774 720 1475 759" style="padding: 5px;"></td></tr> <tr> <td data-bbox="244 759 774 1929" style="padding: 5px;"> Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Einsatz von Baumaschinen können Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) </td><td data-bbox="774 759 1475 1929" style="padding: 5px;"> anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Mikroklimas wenn geringfügig ▪ Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für Stellplätze trägt zu einer Minimierung des Versiegungsgrad bei ▪ Die Pflanzung von Bäumen entlang der Zufahrtswege und innerhalb des Parkplatzes sorgt für natürlichen Schatten, der an heißen Tagen die Oberflächentemperaturen senkt und den Hitzeinsel-Effekt verringert. ▪ Die Dachbegrünung der Carports trägt zur Kühlung bei, was das Mikroklima positiv beeinflusst. ▪ Aufnahme PV- Pflicht: Die Nutzung erneuerbarer Energien auf Gebäuden, insbesondere Photovoltaik, hilft, schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren und die natürlichen Ressourcen zu schonen. ▪ Modifikation der über das Gebiet abfließenden Kaltluft aufgrund von Geländeänderungen, neuer Baukörper (Carports), der negativen Oberflächeneigenschaften der Parkplatzfläche sowie neuer Gehölzstrukturen. Voraussichtlich kommt es zu einer Verringerung des Kaltluftabflusses sowie zu einer gesteigerten Erwärmung. Jedoch entstehen durch die begrünten Böschungen sowie die festgesetzte Dachbegrünung neue Vegetationsflächen, welche zur Kaltluftbildung und Leitung beitragen. Der verpflichtende Bau von Carports im Nördlichen und östlichen Bereich trägt zudem zur Verschattung der dort befindlichen Stellplätze und somit zu einer Verringerung der Oberflächentemperaturen bei. Wie der Bestandsanalyse zu entnehmen ist, fließt der Großteil der Kaltluft, welche den Siedlungsbereich versorgt, voraussichtlich nördlich des Plangebiets. Es ist davon auszugehen, dass der Hauptstrom nördlich des Gebiets abfließt und von der Planung unberührt bleibt. ▪ Die Regelung zur Verwendung wasserdurchlässiger Belege für Stellplätze führt zu einer Reduzierung der negativen Auswirkungen des Parkplatzes auf die Kaltluftströmung und das Mikroklima. Wassertdurchlässige Beläge verringern die Wärmebelastung und fördern die Kaltluftentstehung sowie -strömung besser als vollständig versiegelte Flächen. </td></tr> </table>	Bau- / anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 		hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe		Bau- / anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen. ▪ 		Bewertung <p>Da sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet befinden, sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Nutzung als Stellplatzfläche kann es zu vereinzelten Schadstoffeinträgen kommen. Im Bereich der Wälle und Gehölzhecken bleiben natürliche Bodenfunktionen weiterhin erhalten. Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und auf Grund der angedachten Grünmaßnahmen mit einer geringen Erheblichkeit bewertet. Da im Plangebiet keine Nutzungen mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen zulässig sind, besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen.</p>		aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:		Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Einsatz von Baumaschinen können Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Mikroklimas wenn geringfügig ▪ Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für Stellplätze trägt zu einer Minimierung des Versiegungsgrad bei ▪ Die Pflanzung von Bäumen entlang der Zufahrtswege und innerhalb des Parkplatzes sorgt für natürlichen Schatten, der an heißen Tagen die Oberflächentemperaturen senkt und den Hitzeinsel-Effekt verringert. ▪ Die Dachbegrünung der Carports trägt zur Kühlung bei, was das Mikroklima positiv beeinflusst. ▪ Aufnahme PV- Pflicht: Die Nutzung erneuerbarer Energien auf Gebäuden, insbesondere Photovoltaik, hilft, schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren und die natürlichen Ressourcen zu schonen. ▪ Modifikation der über das Gebiet abfließenden Kaltluft aufgrund von Geländeänderungen, neuer Baukörper (Carports), der negativen Oberflächeneigenschaften der Parkplatzfläche sowie neuer Gehölzstrukturen. Voraussichtlich kommt es zu einer Verringerung des Kaltluftabflusses sowie zu einer gesteigerten Erwärmung. Jedoch entstehen durch die begrünten Böschungen sowie die festgesetzte Dachbegrünung neue Vegetationsflächen, welche zur Kaltluftbildung und Leitung beitragen. Der verpflichtende Bau von Carports im Nördlichen und östlichen Bereich trägt zudem zur Verschattung der dort befindlichen Stellplätze und somit zu einer Verringerung der Oberflächentemperaturen bei. Wie der Bestandsanalyse zu entnehmen ist, fließt der Großteil der Kaltluft, welche den Siedlungsbereich versorgt, voraussichtlich nördlich des Plangebiets. Es ist davon auszugehen, dass der Hauptstrom nördlich des Gebiets abfließt und von der Planung unberührt bleibt. ▪ Die Regelung zur Verwendung wasserdurchlässiger Belege für Stellplätze führt zu einer Reduzierung der negativen Auswirkungen des Parkplatzes auf die Kaltluftströmung und das Mikroklima. Wassertdurchlässige Beläge verringern die Wärmebelastung und fördern die Kaltluftentstehung sowie -strömung besser als vollständig versiegelte Flächen.
Bau- / anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 													
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe													
Bau- / anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen. ▪ 													
Bewertung <p>Da sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet befinden, sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Nutzung als Stellplatzfläche kann es zu vereinzelten Schadstoffeinträgen kommen. Im Bereich der Wälle und Gehölzhecken bleiben natürliche Bodenfunktionen weiterhin erhalten. Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und auf Grund der angedachten Grünmaßnahmen mit einer geringen Erheblichkeit bewertet. Da im Plangebiet keine Nutzungen mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen zulässig sind, besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen.</p>													
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:													
Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Einsatz von Baumaschinen können Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Mikroklimas wenn geringfügig ▪ Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für Stellplätze trägt zu einer Minimierung des Versiegungsgrad bei ▪ Die Pflanzung von Bäumen entlang der Zufahrtswege und innerhalb des Parkplatzes sorgt für natürlichen Schatten, der an heißen Tagen die Oberflächentemperaturen senkt und den Hitzeinsel-Effekt verringert. ▪ Die Dachbegrünung der Carports trägt zur Kühlung bei, was das Mikroklima positiv beeinflusst. ▪ Aufnahme PV- Pflicht: Die Nutzung erneuerbarer Energien auf Gebäuden, insbesondere Photovoltaik, hilft, schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren und die natürlichen Ressourcen zu schonen. ▪ Modifikation der über das Gebiet abfließenden Kaltluft aufgrund von Geländeänderungen, neuer Baukörper (Carports), der negativen Oberflächeneigenschaften der Parkplatzfläche sowie neuer Gehölzstrukturen. Voraussichtlich kommt es zu einer Verringerung des Kaltluftabflusses sowie zu einer gesteigerten Erwärmung. Jedoch entstehen durch die begrünten Böschungen sowie die festgesetzte Dachbegrünung neue Vegetationsflächen, welche zur Kaltluftbildung und Leitung beitragen. Der verpflichtende Bau von Carports im Nördlichen und östlichen Bereich trägt zudem zur Verschattung der dort befindlichen Stellplätze und somit zu einer Verringerung der Oberflächentemperaturen bei. Wie der Bestandsanalyse zu entnehmen ist, fließt der Großteil der Kaltluft, welche den Siedlungsbereich versorgt, voraussichtlich nördlich des Plangebiets. Es ist davon auszugehen, dass der Hauptstrom nördlich des Gebiets abfließt und von der Planung unberührt bleibt. ▪ Die Regelung zur Verwendung wasserdurchlässiger Belege für Stellplätze führt zu einer Reduzierung der negativen Auswirkungen des Parkplatzes auf die Kaltluftströmung und das Mikroklima. Wassertdurchlässige Beläge verringern die Wärmebelastung und fördern die Kaltluftentstehung sowie -strömung besser als vollständig versiegelte Flächen. 												

Wirkungsgesfüge	<ul style="list-style-type: none"> Der verpflichtende Bau von Carports im nördlichen und östlichen Bereich trägt zudem zur Verschattung der dort befindlichen Stellplätze und somit zu einer Verringerung der Oberflächentemperaturen bei. 	
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffbelastung (Staub, Abgase) 	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffbelastung (Abgase) durch entstehenden Verkehr
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
	ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
	Bau- / anlage- / betriebsbedingt	
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. Es ist nicht von einer gesteigerten Vulnerabilität im Vergleich zur Bestandssituation im Hinblick auf mögliche Folgen des Klimawandels auszugehen 	
	ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
	Bau- / anlage- / betriebsbedingt	
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 	
	gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
	Bau- / anlage- / betriebsbedingt	
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 	
	hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
	Bau- / anlage- / betriebsbedingt	
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe. 	
Bewertung		
<p>Parkplätze und Erschließungswege wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Aufgrund der genannten Maßnahmen, der Geringfügigkeit, der fehlenden Bedeutung für den angrenzenden Wirkungsraum sind keine relevanten nachteiligen Wirkungen zu erwarten.</p>		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Der temporäre Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate 	<ul style="list-style-type: none"> Die Versiegelung offenen Bodens beeinträchtigt dauerhaft die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück, zudem sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten. Durch Pflanzmaßnahmen werden die Lebensräume, die natürlichen Bodenfunktionen sowie die positiven Effekte die allgemein von Vegetationsstrukturen ausgehen in diesem Bereich erhalten 	

Mensch / Gesundheit /		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen trägt zu einer Verringerung der Bodenversiegelung bei
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ baubedingt treten voraussichtlich Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung des zukünftigen Parkplatzes (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsruhe und Lichtemissionen)
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ / 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf dem zukünftigen Parkplatz fällt voraussichtlich Hausmüll in geringer Menge und Zusammensetzung an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen sein wird.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen ▪ Geringfügig gesteigerte Vulnerabilität des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels 		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 		
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 		
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe. 		
Bewertung		
Die Realisierung der Planung wird sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Schutzgüter auswirken, woraus auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten sind. Aufgrund der Geringfügigkeit, der festgesetzten Grünmaßnahmen und der Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen sind die Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich einzustufen.		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre visuelle Störung des Landschaftsbildes ▪ temporäre Lärmbelastung durch Baumaschinen / Bauverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung des Parkplatzes am Kreiskrankenhaus Grünstadt ergab, dass die geplanten 56 zusätzlichen Stellplätze mit den vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen am geplanten Parkplatz den maßgebenden Immissionsrichtwert an den schutzwürdigen Nutzungen im Wohngebiet im Norden und Nordosten des Plangebiets um 	

	<p>mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Am Krankenhaus selbst verbleiben jedoch weiterhin Überschreitungen des Richtwertes, an den betroffenen Nordost- und Nordwestfassaden finden sich jedoch keine Nutzungen, die ein erhöhtes Schutzbedürfnis aufweisen. Das Krankenhaus wird daher bei der Beurteilung der Lärmmissionen nur informativ beschrieben. Insgesamt bestehen keine schalltechnischen Bedenken gegen die Erweiterung bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen.³⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund der von Westen nach Osten vorliegenden Hangneigung von ca. 5-10 % sowie der angrenzenden Flächennutzungen, ist mit einer verstärkten Abflussakkumulation durch das Plangebiet zu rechnen. Durch die notwendige Begradigung der Fläche ist im Falle der Planumsetzung mit einem Böschungsbereich am westlichen Gebietsrand zu rechnen, was voraussichtlich zu einer Modifizierung der Abflusslinie führt. Im westlichen Bereich sieht die Planung zudem einen Pflanzstreifen vor, in welchem unter anderem ebenfalls eine Entwässerung zulässig ist. Die Dachbegrünung der Carports trägt verbessert die Rückhaltung von Regenwasser, was das Regenwassermanagement unterstützt. ▪ Sicherung von weiteren Parkmöglichkeiten für das Krankenhaus ▪ Bei der Erschließung des Geländes „Am Bergel“ ist darauf zu achten, dass künftig möglichst wenig Außengebietswasser von dem Wirtschaftsweg bzw. der oberhalb verlaufenden Straße auf das Gelände abfließt. Der potenzielle Hauptzufluss vom Wirtschaftsweg wird derzeit durch das aufgewachsene Bankett unterbunden. Bei der Erschließung muss allerdings darauf geachtet werden, dass hier wieder eine entsprechende Aufkantung hergestellt wird, so dass das Wasser dem Rückhaltebecken zufließt.³⁶
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Lärmbelastung/ Schadstoffbelastung durch Baumaschinen/ Bauverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entstehung von Lärm in mittlerem Maße durch Verkehr ▪ Keine schutzwürdigen Nutzungen im direkten Umfeld
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen ▪ Keine gesteigerte Vulnerabilität des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels 	

³⁵ Modul Consult (02/2024): Kreiskrankenhaus Grünstadt Erweiterung Parkplatz, Schalltechnische Untersuchung

³⁶ Obermeyer (07/2024): Örtl. Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept Grünstadt, Einzelberatung Kreiskrankenhaus

Kultur- / Sachgüter	ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen			
	Bau- / anlage- / betriebsbedingt			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 			
	gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels			
	Bau- / anlage- / betriebsbedingt			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 			
	hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe			
	Bau- / anlage- / betriebsbedingt			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen. 			
	Bewertung			
	Es wird dem Schutzgut Menschliche Gesundheit ausreichend Rechnung getragen. Daher ergeben sich bei Einhaltung der Maßnahmen durch die Planung für das Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Menschliche Gesundheit keine erheblichen Auswirkungen			
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:			
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Baubedingt</td> <td style="width: 50%;">anlage- / betriebsbedingt</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant </td> </tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 			
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Baubedingt</td> <td style="width: 50%;">anlage- / betriebsbedingt</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant </td> </tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 			
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Baubedingt</td> <td style="width: 50%;">anlage- / betriebsbedingt</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant </td> </tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 			
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Baubedingt</td> <td style="width: 50%;">anlage- / betriebsbedingt</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant </td> </tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 			
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)				
Bau- / anlage- / betriebsbedingt				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. 				
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen				
Bau- / anlage- / betriebsbedingt				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 				
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels				
Bau- / anlage- / betriebsbedingt				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 				
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe				
Bau- / anlage- / betriebsbedingt				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe. 				
Bewertung				
Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.				
– aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:				

	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre visuelle Störung des Landschaftsbildes ▪ Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Lärmaufkommen kommen. Ggf. auftretende Belastungen sind temporär. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angrenzende Naherholungsbereiche/ Landwirtschaftliche Flächen bleiben weiterhin erreichbar ▪ Verbesserte Parkmöglichkeiten für das Krankenhaus ▪ Durch die umfassenden Begrünungsmaßnahmen wird der Parkplatz harmonisch in die Umgebung eingebettet und optisch aufgewertet. Die Kombination aus Bäumen, Grünflächen und begrünten Carports schafft eine visuelle Verbindung zur umgebenden Landschaft und verhindert, dass der Parkplatz als isolierte Betonfläche wahrgenommen wird. ▪ Das Plangebiet ist von den zuvor genannten Naherholungsräumen und Wegeverbindungen teilweise einsehbar. Durch die direkt angrenzend und in der weiteren Umgebung vorhandenen Parkplätze, liegt bereits eine Überprägung der Landschaft in diesem Bereich vor. Durch das Vorhaben kommt es zu weiteren Versiegelten Flächen, Geländemodifizierungen und der Errichtung von baulichen Anlagen (Carports). Die Umwandlung des Plangebiets zu einer weiteren Parkfläche führt zu einer punktuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die angeplante Randeingrünung, die vorgesehenen Wälle sowie die Begrünung der Carports können dabei eine Einbindung der Fläche in das Landschaftsbild fördern. Auch werden hierdurch neue Strukturelemente geschaffen.
	<p>bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,</p> <p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung/ Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme. ▪ Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna.
	<p>cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:</p>	
	<p>Bau/ anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung des zukünftigen Parkplatzes (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichemissionen) ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge an Emissionen zu rechnen 	
	<p>dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:</p>	
	<p>Bau/ anlage- / betriebsbedingt</p> <p>Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.</p>	
	<p>ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</p>	
	<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p> <p>Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.</p>	
	<p>ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen</p>	
	<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p> <p>Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.</p>	
	<p>gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>	
	<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p> <p>Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.</p>	

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt
Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.
Bewertung Die Erreichbarkeit von Naherholungsflächen bleibt bestehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

ENTWURF

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Die nachfolgende Tabelle führt daher grundsätzliche potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkfaktor	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wirkung auf							
Mensch	Emissionen (Schall, Stäube, Gerüche, Gase)	Vielfalt der Arten und Strukturen steigern die Erholungswirkung	wirtschaftliche und materielle Grundlage von Landwirtschaft und Gartenbau	-	Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen sind bedeutsam für das Siedlungsklima und das Wohlbefinden des Menschen	Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft ist bedeutsam für die Erholungseignung	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Intensive Nutzungen beeinträchtigen die Tier- und Pflanzenwelt	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Boden als Lebensraum	Lebensraum und abiotischer Faktor	Bestimmend für Lebens- und Wuchsbedingungen	-	-
Boden/ Fläche	Veränderungen durch Schadstoffeinträge, Versiegelung und Verdichtung	Bodenlebewesen beeinflussen die Bodenbildung		Einfluss auf Feuchtegehalt und Bodenentstehung, oberirdischer Abfluss begünstigt Erosion	Erwärmungsprozesse beeinflussen Bodenlebewesen, Austrocknungsprozesse beeinflussen Erosionsgefahren	-	-
Wasser	Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge und Temperaturveränderungen	Vegetationsbedeckung beeinflusst Wasserspeicher- und Filterkapazitäten	Filter und Pufferwirkung für Grundwasservorräte, Bodenart beeinflusst Grundwasserneubildungsrate		Beeinflusst Verdunstung, Grundwasserneubildungsrate und Temperatur der Oberflächengewässer	-	-
Klima/ Luft	Belastung d. Immissionen, Beeinträchtigungen von Frischluftbahnen, Veränderungen des Mikroklimas	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport, dient der Reinigung von Gasen und Stäuben und beeinflusst	-	Verdunstung beeinflusst die Luftfeuchtigkeit		-	-

	durch Versiegelungen und Überbauungen	die Luftfeuchte					
Landschaft	Veränderung durch Bebauung, technische Infrastruktur, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	-	Oberflächengewässer beleben das Landschaftsbild	Indirekter Einfluss über Definition der Standortbedingungen für Vegetationstypen		Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente
Kultur- und Sachgüter	Schafft und erhält Kultur- und Sachgüter, ggf. Gefährdungen durch Überplanung	-	-	Ggf. Gefährdungen durch Hochwasserereignisse oder Veränderungen der Grundwasserspiegel	-	-	

Tabelle 10: Wechselwirkungen der Schutzgüter³⁷

3.11 Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

3.12 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

3.12.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da durch die Planung lediglich die Voraussetzungen für eine Parkplatzfläche geschaffen wird, sind hierdurch keine gesteigerten Risiken zu erwarten. Insgesamt ist hier von einer jeweils kurzen Aufenthaltsdauer der künftigen Nutzer und Besucher auszugehen. Daher ist auch im Falle eines Verkehrsunfalls oder eines Erdbebens von keinem erhöhten Risiko auszugehen. Durch Unfälle innerhalb der Fläche durch den motorisierten Verkehr oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets ist hierdurch ebenfalls von keinem erhöhten Risiko auszugehen. Auch besteht, wie zuvor ausgeführt, keine gesteigerte Vulnerabilität gegenüber Folgen des Klimawandels.

³⁷ Vgl. Auf der Grundlage der 1. Änderung des FNP's der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten; Fassung 01/2015

3.12.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der Umgebung sind derzeit nicht vorhanden. Der Stadtrat beschloss am 28.03.2017, das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans "Am Bergel" leicht zu erweitern, um die Grundstücke Flurstück Nrn. 1044/1, 1657/4 und 1048/2, welche teilweise von der hier vorliegenden Planung umgriffen sind, einzubeziehen. Ziel war ursprünglich die bauliche Erweiterung des Kreiskrankenhauses um ein Ärztehaus und die Verbesserung der Parkplatzsituation. Da das Ärztehaus aufgrund fehlender Investoren nicht umgesetzt wurde, konzentrierte sich die Planung nun zunächst auf zusätzliche Parkplätze für das Krankenhaus. Um schnell Baurecht für den Parkplatz zu schaffen, wird das Plangebiet in zwei Teilbereiche aufgeteilt: Abschnitt 1 für den Parkplatz (2.200 qm) und Abschnitt 2 für das restliche Gelände (1,6 ha). Die genau zeitliche Abfolge sowie genaue Ausgestaltung der weiteren Fläche ist derzeit nicht absehbar. Durch die Teilung erfolgt eine separate Bewertung im dafür notwendigen Verfahren. Durch die Teilung erfolgt zudem zunächst eine bedarfsoorientierte Planung, welche die Versiegelung auf das notwendige Maß beschränkt und die möglichen Folgen entsprechend kalkulierbar macht.

3.12.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregenereignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...). Parkplätze und Erschließungswege wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Ein weiterer zentraler Bestandteil des Konzepts ist die extensive Ein- und Durchgrünung des Areals. Die Pflanzung von Bäumen entlang der Zufahrtswege und innerhalb des Parkplatzes sorgt für natürlichen Schatten, der an heißen Tagen die Oberflächentemperaturen senkt und den Hitzeinsel-Effekt verringert. Die Dachbegrünung der Carports trägt nicht nur zur Kühlung bei, sondern verbessert auch die Rückhaltung von Regenwasser, was das Mikroklima positiv beeinflusst und das Regenwassermanagement unterstützt. Die Festsetzung zur Solarinstallationspflicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB im Bebauungsplan, die vorschreibt, dass auf mindestens 60 Prozent der Solarinstallations-Eignungsflächen im Sinne des Landessolargesetzes Rheinland-Pfalz Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung installiert werden müssen, basiert diese Festsetzung auf § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB, der es ermöglicht, Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien in Bebauungsplänen festzulegen. Ziel ist es, den Klimaschutz zu fördern und die Energiewende voranzutreiben, indem der Anteil an lokal erzeugtem, CO₂-freiem Strom erhöht wird. Die Nutzung erneuerbarer Energien auf Gebäuden, insbesondere Photovoltaik, hilft, schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren und die natürlichen Ressourcen zu schonen.

3.12.4 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Auch ist die Rodung von Gehölzen und die temporäre Nutzung von zusätzlichen Flächen zur Errichtung des Fußwegestegs (Zufahrt, Montageplatz) notwendig. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz
- Bei den Schwarzdeckenmaterialien des Parkplatzes handelt es sich durchgängig um teerfreien Ausbauasphalt, welcher einen nicht gefährlichen Abfall darstellt

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none">▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm)▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen▪ Beeinträchtigung/ Tötung streng geschützter Arten▪ Beeinträchtigung bedeutender Austauschkorridore▪ Rodung von Gehölzen zur Schaffung einer Zufahrt zum Montageplatz
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none">▪ Veränderung des Bodengefüges▪ Verdichtung und Versiegelung▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen▪ Temporäre Beanspruchung von zusätzlichen Flächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none">▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen.
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none">▪ Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Verkehrs des Gebietes
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Baumaßnahmen durch Lärm und Unruhe▪ Beeinträchtigung durch Fußwegestegs▪ Temporäre Beeinträchtigung durch Krananlage und Montage Fußwegesteg
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none">▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, erhöhter Schwerlastverkehr)
Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none">▪ Nicht zu erwarten.

3.13 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebieten anfallenden Abfälle über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für die Stellplätze führt zudem zu einer Verringerung des Oberflächenabflusses. Die Entwässerung des Parkplatzes erfolgt durch eine Rigole mit Drosselabfluss,

die eine kontrollierte Ableitung des Oberflächenwassers ermöglicht. Die festgesetzten Hecken- und Baumpflanzungen sowie die Dachbegrünungen tragen zu einer gesteigerten Staub- und Schadstoffbindung bei.

3.14 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Bei der Umsetzung der Planung im Zuge der Realisierung ist der Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Beleuchtung) zu prüfen.

Die Festsetzung zur Solarinstallationspflicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB im Bebauungsplan, die vorschreibt, dass auf mindestens 60 Prozent der Solarinstallations-Eignungsflächen im Sinne des Landessollgesetzes Rheinland-Pfalz Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung installiert werden müssen, basiert diese Festsetzung auf § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB, der es ermöglicht, Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien in Bebauungsplänen festzulegen. Ziel ist es, den Klimaschutz zu fördern und die Energiegewende voranzutreiben, indem der Anteil an lokal erzeugtem, CO₂-freiem Strom erhöht wird. Die Nutzung erneuerbarer Energien auf Gebäuden, insbesondere Photovoltaik, hilft, schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren und die natürlichen Ressourcen zu schonen.

3.15 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in den Landschaftsplänen im Planbereich vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

3.16 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Relevanz.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEM. ANLAGE 1, NR. 3 ZUM BAUGB

4 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange entsprechend den Regelungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/ Pflanzen, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter) geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung führt dementsprechend alle umweltrelevanten Belange

zusammen und legt sie in einem Umweltbericht als unselbstständigen Teil der Begründung den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Belange der potentiell betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange abgefragt. Soweit aus dieser Beteiligung Erkenntnisse bzw. relevante Sachverhalte aufgezeigt werden können, werden diese im Rahmen der Untersuchungen berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind für das Vorhaben die Regelungen des BauGB zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB zwingend und im Verfahren die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung abzuarbeiten. Es sind die Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufzuzeigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale und des derzeitigen Zustandes, sowie die Auswertung der vorhandenen Unterlagen (LANIS, Landschaftsplan, Bodenkarten, Geologische Karte etc.) erfolgte durch Erhebungen vor Ort (Nutzung, Vegetation, Umgebung). Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt anhand eines flächenbezogenen Ansatzes, der vorrangig auf die neu versiegelten Flächen abzielt.

Die im Maßnahmenteil entwickelten und vorgeschlagenen Maßnahmen sind zur Aufnahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen, so dass sie bei entsprechender Aufnahme in die Festsetzungen als Teil der Satzung rechtswirksam werden können.

Gemäß Punkt 2 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB umfasst der Umweltbericht unter anderem eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. Im Umweltbericht erfolgt diese Bewertung jeweils schutzwirkspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird.

Mit Funktionen von besonderer Bedeutung sind Zustände von Natur und Landschaft gemeint, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege in besonderem Maße, das heißt "über den Durchschnitt hinaus", entsprechen. Werte und Funktionen mit allgemeiner Bedeutung sind Ausprägungen der Schutzgüter, die aktuell für den Naturschutz von eher untergeordneter Bedeutung sind. Diese Unterscheidung zwischen Funktionen unterschiedlicher Bedeutung hat sich planungsmethodisch etabliert und kann auch auf die Schutzwirksame Biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter übertragen werden. Grundsätzlich betrachtet spielen die Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung eine wichtige Rolle bei der Bestimmung der Eingriffsschwere bzw. des Kompensationsbedarfes. Sie geben daher auch Auskunft, ob das Planungsvorhaben über bestimmte Wirkfaktoren zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Pkt. 2 b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (= Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (= Auswirkungsprognose) zu enthalten. Letzteres stellt den Kern der umweltfachlichen Aussagen dar und bildet auch die Grundlage für die Beurteilung des naturschutzfachlichen Eingriffs.

Die Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der Erheblichkeit sind den vorhandenen materiell-rechtlichen Vorgaben (z.B. Fachgesetze, Verordnungen und Planwerke) zu entnehmen. Was Auswirkungen im Sinne des BauGB bzw. des UVPG sind, wird in Ziffer 0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) näher erläutert. Grundsätzlich betrachtet führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer von einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung ausgegangen werden kann.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung verbal argumentativ. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Auf Grundlage dieser Daten folgte dann die Überprüfung der Planung hinsichtlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die als Vorschlag formuliert werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass einige erforderliche Informationen, wie beispielsweise Untersuchungen nicht aus vorhandenen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit abgeleitet werden konnten.

Viele Angaben beruhen diesbezüglich auf örtlichen Erfahrungswerten und sachgerechten Abschätzungen.

Die aufgeführten Auswirkungen haben dementsprechend z. T. beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Messungen, Berechnungen oder Modellen zu basieren. Bestimmte Auswirkungen können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden.

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bildet der Umweltbericht ab, der in die Planunterlagen integriert wurde.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial wird als ausreichend betrachtet. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung verbal argumentativ.

Bei der Umweltprüfung wurden folgende Quellen und Verfahren berücksichtigt

- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz – Natura 2000 (Lanis)
- Geoportal Rheinland-Pfalz
- Geoportal Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz
- Grundwasser. Immissionskataster Rheinland-Pfalz
- Umweltatlas Rheinland-Pfalz
- Vgl. Referenzliste der Quellen

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

5 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING) (ANLAGE 1 NR.3B BAUGB)

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die dargelegten Maßnahmen zielen zunächst auf eine möglichst umfassende Vermeidung und/oder Minimierung der absehbaren Beeinträchtigungen ab. Unter Beachtung der möglichen Schutzmaßnahmen erfolgt dann auf Grundlage der Art und der Schwere des Eingriffs die Prüfung der Ausgleichbarkeit und die Entwicklung und Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Schutzbau Boden, Flächen und Geologie

Die geplanten Nutzungen (Stellplätze inkl. untergeordneter Nebenanlagen) im Plangebiet sind ggfs. mit Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen von natürlichen Böden verbunden. Es ist nur in begrenztem Maße möglich, die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu minimieren. Im Rahmen der Festsetzungen werden entsprechende Maßnahmen festgelegt:

- Pflanzfestsetzungen sowie Dachbegrünung
- Verwendung wasserdurchlässiger Belege

Des Weiteren werden folgende Maßnahmen für das Plangebiet empfohlen, die im Rahmen der Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind:³⁸

- Es sollte generell auf einen konzentrierten, punktuellen Eintrag von Wasser in den Baugrund in Form von Versickerungsmulden oder -becken (Gefahr der Schwächung des Korngerüstes der kalkhaltigen Böden durch langfristige Lösung des freien Kalkanteils) verzichtet werden.
- Aufgrund der im Zuge der Bauausführung höchstwahrscheinlich erforderlichen Geländemodellierung und der dadurch entstehenden Böschungen im Hangbereich ist jedoch von einer Versickerung der anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwässer im Hangbereich ebenfalls abzuraten, um die Standsicherheit der Böschungen nicht zu vermindern.

Schutzbau Wasser

Die gesetzliche Grundlage für ein naturverträgliches Regenwasserbewirtschaftungskonzept bildet das Landeswassergesetz, wonach eine grundsätzliche Verpflichtung zur dezentralen Niederschlagwasserbehandlung besteht.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffintensität in das Schutzbau Wasser führen, umgesetzt:

- Pflanzfestsetzungen sowie Dachbegrünung
- Verwendung wasserdurchlässiger Belege
- Entwässerungskonzept

³⁸ Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH ICP (11/2017): Geotechnischer Bericht

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sollen einen Beitrag zum Temperaturausgleich innerhalb des Gebietes leisten. Neben einer Verbesserung des Kleinklimas tragen solche Vegetationsflächen zur Sauerstoffproduktion bei.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffintensität in das Schutzgut Klima führen, umgesetzt:

- Pflanzfestsetzungen sowie Dachbegrünung
- Verwendung wasserdurchlässiger Belege
- Solarinstallationspflicht

Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt³⁹

Anlagenbezogene Maßnahmen mit allgemeiner und spezifischer artenschutzfachlicher Wirksamkeit:

- Maßnahme innerhalb des Plangebietes:
 - Zusätzliche Bepflanzung mit Baum- und Strauchhecken in den Grünflächen
 - Pflanzfestsetzungen sowie Dachbegrünung
 - Schaffung von Leitstrukturen für jagende Fledermäuse
- Baubegleitende Vermeidungsmaßnahmen:
 - Maßnahmen wie Baumschutzmanschetten und die Vermeidung von Bodenverdichtung während der Bauphase
 - Einschränkung der Bauarbeiten auf die Zeit außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 30. September)
 - Keine Lagerung von Baumaterialien in ökologisch sensiblen Bereichen.
 - Begrenzung der Lärm- und Emissionsbelastung.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Folgende Maßnahmen können zur Minderung der Eingriffe beitragen:

- Pflanzfestsetzungen sowie Dachbegrünung
- Einbindung durch Böschungen und begrünte Wälle

Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

- Pflanzfestsetzungen sowie Dachbegrünung
- Schallschutzkonzept:⁴⁰
 - Bau einer 43 Meter langen und mindestens zwei Meter hohen Lärmschutzwand entlang des bestehenden Parkplatzes

³⁹ igr AG: "Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus Kreis Bad Dürkheim; Mai 2014.

⁴⁰ CONSULT Gericke GmbH & Co. KG, schalltechnische Untersuchung, Februar 2024

- Errichtung eines Walls im Norden.
- Überdachung der äußeren Stellplätze im Norden und Osten durch einen Carport

Schutzbau Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben werden unter Beachtung nach aktuellem Stand keine bekannten Kultur-, Boden- oder Baudenkmale beeinträchtigt.

Sollten bei der Baumaßnahme bisher unbekannte Funde entdeckt werden, sind diese unverzüglich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzugeben.

6 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird die bei Realisierung des Bebauungsplans eintretende Veränderung gegenüber der aktuellen Situation schwerpunktmäßig bezüglich der versiegelbaren Fläche rechnerisch ermittelt.

Die Flächenwertermittlung für das Plangebiet basiert auf der festgesetzten Grundflächenzahl einschließlich Überschreitungsoption und den auf Grundlage des Bebauungsplanes ermittelten Werten. Dabei wird der Charakter der Grundflächen berücksichtigt und differenziert bewertet. Die Flächenaufteilung gemäß den geplanten Nutzungen erfolgt in zusammengefassten Einheiten, wobei gegebenenfalls verschiedene Biotoptypen bzw. Bodenfunktionen entsprechend ihres Anteils einer Fläche zugeordnet werden.

6.2 Bilanzierungsmodell

Mit Inkrafttreten des rheinland-pfälzischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) am 16. Oktober 2015 wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das Land Rheinland-Pfalz ausgestaltet und teils abweichend geregelt. Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LNatSchG wird die Kompensation – mit Ausnahme von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der ökologischen Aufwertung von Wald-beständen festgelegt.

Konkretisiert werden diese Regelungen in der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) vom 12. Juni 2018. Sie bestimmt das Nähere zum Vollzug der Eingriffsregelung und zur Erhebung von Ersatzzahlungen für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zur Verwendung von Ersatzzahlungen. Die LKompVO zielt auf ein landesweit einheitliches Vorgehen im Vollzug der Eingriffsregelung. In § 2 Abs. 5 nennt sie daher explizit die Möglichkeit zur Einführung eines Bewertungsverfahrens.

Mit Einführung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (05/2021) soll der Vollzug der Eingriffsregelung harmonisiert und nachvollziehbar dargestellt werden.

Der Praxisleitfaden wurde ebenso wie die LKompVO in enger Anlehnung an den Entwurf der Bundes-Kompensationsverordnung (BKompVO) entwickelt, die nur für Vorhaben gilt, die ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden (z.B. Bundesnetzausbau). Die Anwendung des Praxisleitfadens wird demgegen aber auch für die Erstellung von Bebauungsplänen empfohlen, wenngleich dessen Anwendung nicht verpflichtend ist, da in Rheinland-Pfalz nach wie vor die verbal-argumentative Darlegung des erforderlichen Kompensationsumfangs gilt (Baurechtskompromiss).

Alle zu verortenden Kompensationsflächen und -maßnahmen – auch solche, die der vorgezogenen Kompensation (Ökokonto) dienen – sind gem. der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) zur Führung des Kompensationsverzeichnisses abschließend in der Fachanwendung „Kompensationsverzeichnis Service Portal“ (KSP) bereitzustellen.

6.3 Methodik

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“, mit dem nach § 40 Abs. 2 LNatSchG die erforderliche Verwaltungs-vorschrift erlassen wurde. Diese hat den Zweck das Bewertungsschema zu konkretisieren und einheitlich für Rheinland-Pfalz zu regeln.

Das anzuwendende Verfahren der **integrierten Biotopbewertung** beruht auf einem Wertpunktesystem. Hierfür ist für jedes betroffene Biotop das Produkt aus der Differenz zwischen den Biotopwerten des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff (Biotopwert nach Eingriff) und des Zustandes vor dem Eingriff (Biotopwert vor Eingriff) und der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmeter zu ermitteln. Zusätzlich sind etwaige Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen, die sich aus bestehenden Beeinträchtigungen der Biotope oder deren verhältnismäßig langen Entwicklungsdauer (Time-lag-Effekt) ergeben können. Darüber hinaus ist bei Feststellung einer „*eheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere*“ ist zusätzlich eine **schutzgutbezogene Kompensation** erforderlich. Diese wird anhand nachfolgend dargestellter Matrictabelle ermittelt.

Bei Bodenversiegelungen ist gem. Praxisleitfaden grundsätzlich von einer „erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere“ (eBS) durch den Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion für Wasser) auszugehen, womit zusätzlich eine funktionsspezifische bzw. schutzgutbezogene Kompensation erforderlich wird. Deshalb müssen Bodenversiegelungen explizit ausgeglichen werden, was durch die Verbesserung und Wiederherstellung verloren gegangener Bodenfunktionen erreicht werden kann.

Für alle übrigen Schutzgüter ergeben sich max. „*erhebliche Beeinträchtigungen*“ (eB), für die keine funktionsspezifische Kompensation erforderlich wird. Alle Eingriffe, Kompensationsflächen und -maßnahmen – auch solche, die der vorgezogenen Kompensation dienen (Ökokonto) – sind gemäß der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) zur Führung des Kompensationsverzeichnisses abschließend in der Fachanwendung „KSP“ bereitzustellen.

Bedeutung der Funktion des	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe
----------------------------	--

jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	I Gering	II Mittel	III Hoch
Sehr Gering	--	--	eB
Gering	--	eB	eB
Mittel	eB	eB	eBS
Hoch	eB	eBS	eBS
Sehr Hoch	eBS	eBS	eBS
Hervorragend	eBS	eBS	eBS

Tabelle 11: Bewertungsmatrix zur Feststellung der Eingriffsschwere

ENTWURF

6.4 Tabellarische Darstellung

Den Biotoptypen sind laut Praxisleitfaden individuelle Grundwerte zugeordnet. Durch Multiplikation der Grundwerte mit der Flächengröße enthält man den Biotopwert BW.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung ergeben nachfolgende dargestellte Biotoptypen nach dem aktuell gültigen Biotopschlüssel für Rheinland-Pfalz:

Plangebiet vor dem Eingriff					Plangebiet nach dem Eingriff				
BT-Code	Biotoptyp	Fläche [m ²]	BW/m ²	BW	BT-Code	Biotoptyp	Fläche [m ²]	BW/m ²	BW
HL4	Rebkultur	2.209	7	15.463	HV3	Versiegelter Parkplatz	1.373	0	0
					HN1	Extensive Dachbegrünung ⁴¹	346,5	10	3.465
					HW	Verkehrsbrache ⁴²	221	7	1.477
					BD3	Gehölzstreifen	499	11	5.489
					BF3	Einzelbäume <i>Junge Ausprägung</i>	4 Stück	8	512 ⁴³
					HC4	Verkehrsrasenfläche	116	3	348
Summe		2.209		15.463			2.555,5⁴⁴		11.291
Kompensationsdefizit					4.172				

Tabelle 12: Bilanzierung des geplanten Eingriffs

Das planinterne Kompensationsdefizit von 4.172 Wertpunkten soll aus dem Ökokonto der Stadt Grünstadt abgebucht werden. Hierzu wird eine ca. 5.110 m² große Fläche in der Gemarkung Grünstadt „Bei Bischofspeier“ herangezogen. Die bereits umgesetzte Maßnahme umfasst eine offene Wiesenfläche mit einem

⁴¹ Die Dachfläche der Carports umfasst insgesamt 385 m². Erforderliche Randbleche und Entwässerungssysteme auf dem Dach beanspruchen pauschal ca. 10 % der Dachfläche. Folglich stehen 346,5 m² für die extensive Dachbegrünung zur Verfügung.

⁴² Angenommene Vegetation auf dem Lärmschutzwall

⁴³ Der Kompensationswert eines neu gepflanzten Hochstammes (H StU 16-18 cm, 3xv) berechnet sich aus der Multiplikation des Grundwertes mit der Stammumfang (BHD).

⁴⁴ Die bilanzierte Gesamtfläche nach dem Eingriff überschreitet die Gesamtfläche des Plangebietes, da aufgrund der begrünten Überdachung der Stellplätze ein Doppelnutzung der Fläche vorliegt.

streuobstartigen Solitärbestand im südlichen Teilbereich der Fläche, ursprünglich lag eine lückige ruderalisierte Glatthaferwiese vor, welche im nördlichen Teilbereich bereits 26 Obst- und Parkbäumen aufwies. Die mit Gehölzen aufgewertete Fläche im Süden umfasst ca. 2.990 m². Mit einem Biotopwert von 12 Wertpunkten für Streuobstwiesen mit jungem Baumbestand liegt für die Fläche ein Plus von insgesamt 35.880 Wertpunkten vor. **Folglich ist zur Deckung des durch die Planung hervorgerufenen Defizits von 4.172 Wertpunkten lediglich eine Teilfläche von 348 qm für die hier vorliegende Planung heranzuziehen. Die Restfläche steht entsprechend über das Ökokonto weiterhin für andere Planungen zur Verfügung.**

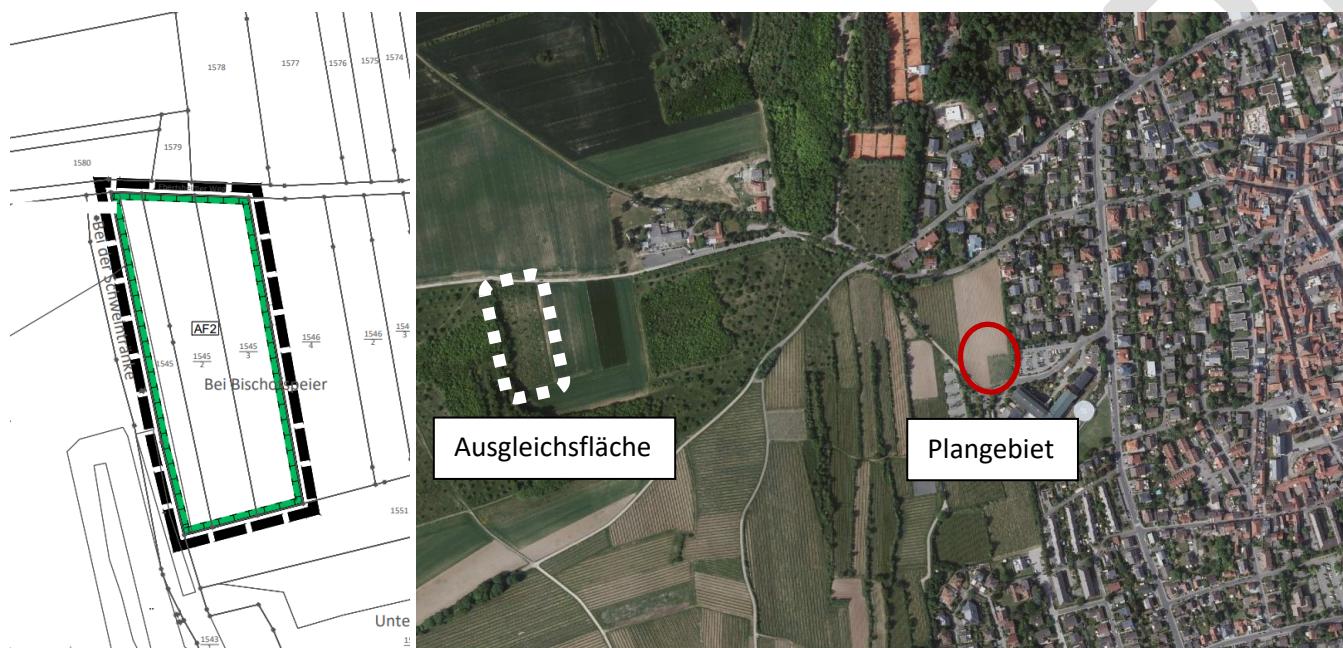


Abbildung 8: Abgrenzung und Lage Ausgleichsfläche ⁴⁵

⁴⁵ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, LANIS, veränderte Darstellung, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff 23.10.2024

Durch die im Zuge des Vorhabens zu erwartende Bodenversiegelung wird aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere eine jeweils funktions-spezifische Kompensation erforderlich, welche verbal-argumentativ und überschlägig darzulegen ist.

Die zweireihige Gehölzreihe, der begrünte Lärmschutzwall und die Verkehrsrasenflächen unterhalb der Einzelbäume gewährleisten auf einer Fläche von insgesamt ca. 886 m² aufgrund der ausbleibenden Bewirtschaftung (kein Pestizideinsatz, keine Bodenverdichtung) auf der vormals landwirtschaftlich intensiv genutzten Rebkulturläche eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen. Zudem stellt die geplante Dachbegrünung der Carports mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 12 cm auf einer Fläche von ca. 346,5 m² eine gewisse WasserRetention sicher. Die vier Einzelbäume mit einer geschätzten Kronenfläche von je 30 m² tragen zusätzlich zur natürlichen Retention des Niederschlagwassers bei.

BT-Code	Biotoptyp	Fläche [m²]
BD3	Gehölzstreifen	499
HW	Verkehrsbrache	221
HC4	Verkehrsrasenfläche	116
HN1	Extensive Dachbegrünung	346,5
BF3	Einzelbäume	120
Summe		1.352,5

Tabelle 13: Darlegung der Bodenkompensation

Die Kompensation für das Schutgzut Boden von insgesamt ca. 1.373 m² versiegelter Fläche kann nicht vollständig planintern erbracht werden. Allerdings ist das Kompensationsdefizit von 20,5 m² aufgrund der Prognosegenauigkeit des Bewertungsmodells unbeachtlich. Zudem stellt die externe Ausgleichsmaßnahme die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktion sicher.

Sowohl der naturschutzfachliche als auch der bodenbezogene Kompensationsbedarf kann umfänglich kompensiert werden.

7 WASSERHAUSHALTSBILANZ⁴⁶

Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a BauGB ist die Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz erforderlich. Sie dient der Beurteilung, wie sich die geplante Bebauung auf den lokalen Wasserhaushalt auswirkt und ob die gesetzlichen Anforderungen an einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser eingehalten werden. Grundlage bilden die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die einschlägigen Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), insbesondere das DWA-M 102-4/BWK-M 3-4.

Die Wasserhaushaltsbilanz erfasst die Aufteilung der im Gebiet anfallenden Niederschläge auf die Teilströme Verdunstung, Abfluss und Grundwasserneubildung. Maßstab der Bewertung ist der Referenzzustand, der die hydrologischen Verhältnisse des unbeeinflussten, unbebauten Standortes abbildet. Für diesen werden die wesentlichen hydrologischen Kennwerte (Niederschlag, Verdunstung, Abfluss, Grundwasserneubildung) ermittelt und als Ausgangsbasis den verschiedenen Planungsvarianten gegenübergestellt. Nach den geltenden fachlichen Standards ist eine Abweichung von mehr als 10 Prozentpunkten je Teilstrom bzw. mehr als 30 Prozentpunkten insgesamt vom Referenzzustand zu vermeiden.

Die Betrachtung des *Ist-Zustands* zeigt, dass die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Rebflächen) vom Referenzzustand nur geringfügig abweicht. Mit Umsetzung der *Planung* verändert sich die Wasserbilanz insbesondere durch zusätzliche versiegelte Flächen (Zufahrten, Stellplätze, bauliche Anlagen). Diese führen grundsätzlich zu einer Reduzierung der Verdunstung und zu einer Erhöhung des Abflussanteils. Durch den Einsatz von wasserdurchlässigen Belägen, Gründächern sowie die Einbindung von Grünflächen und Baumpflanzungen können die negativen Effekte jedoch deutlich gemindert werden.

In einer ersten Berechnung (Variante A) zeigte sich noch eine deutliche Verringerung der Verdunstungsleistung bei gleichzeitigem Anstieg von Abfluss und Grundwasserneubildung. Die Abweichungen lagen außerhalb des zulässigen Rahmens. Durch die Optimierung der Parameter (Variante B), insbesondere durch die Anhebung der Verdunstungsleistung mittels Begrünung und Baumpflanzungen, konnte die Gesamtabweichung auf unter 30 Prozentpunkte reduziert werden. Damit erfüllt die optimierte Variante die Anforderungen an eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz.

Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Wasserbilanz und zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sind zusammenfassend folgende Maßnahmen wesentlich:

1. Einsatz wasserdurchlässiger Beläge

- Verwendung von Sickersteinen oder vergleichbaren Belägen für Stellplätze, um den Abfluss zu minimieren.

2. Dachbegrünung

- Umsetzung extensiver Gründächer mit ausreichender Substratstärke (mindestens ≥ 12 cm), um die Verdunstungsleistung zu erhöhen.

3. Baumpflanzungen und Grünflächen

- Anlage von ausreichend dimensionierten Grünflächen mit standortgerechten Baumarten, die eine hohe Transpirationsleistung aufweisen.

⁴⁶ vgl. WSW & Partner GmbH: Wasserhaushaltsbilanz Parkplatz am Bergel, BP „Am Bergel – 1. Abschnitt“, Grünstadt, Erläuterungsbericht, 2025

4. Rückhalte- und Entwässerungssysteme

- Nutzung eines geschlossenen Regenrückhalteraums (Rigole mit Drosselabfluss), um das anfallende Niederschlagswasser kontrolliert abzuleiten.

5. Optimierung der Flächenaufteilung

- Minimierung versiegelter Flächen auf das planerisch notwendige Maß.
- Bevorzugung wasserdurchlässiger Oberflächen dort, wo es technisch und funktional möglich ist.

Die Untersuchung verdeutlicht, dass die geplante Bebauung grundsätzlich mit erheblichen Eingriffen in den Wasserhaushalt verbunden wäre. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen – insbesondere die Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien, die Umsetzung von Dachbegrünungen sowie die Pflanzung von Bäumen mit hoher Transpirationsleistung – können die Auswirkungen jedoch soweit kompensiert werden, dass die Vorgaben aus WHG und DWA-Regelwerk eingehalten werden. Die Planung trägt somit den Belangen des vorsorgenden Ressourcenschutzes Rechnung und sichert eine nachhaltige Entwicklung des lokalen Wasserhaushalts.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Planungsinhalt

Die wesentlichen Inhalte der Planungsmaßnahme umfassen die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „Am Bergel“ Abschnitt 1, um zusätzliche Stellplätze für das Kreiskrankenhaus zu schaffen. Ziel der Bauleitplanung ist es, die städtebaulichen Voraussetzungen für den Parkplatz zu schaffen und die verkehrstechnische Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz sicherzustellen.

Umweltauswirkungen

Die zentralen Umweltauswirkungen der Planung, wie im Kapitel 3.9 des Umweltberichts beschrieben, umfassen mehrere Aspekte. Durch die geplante Bebauung wird es zu einer Neuversiegelung von Flächen kommen, was zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen wie Versickerung und Lebensraumfunktion für Flora und Fauna führt. Wasserdurchlässige Beläge und Grünflächen sind jedoch vorgesehen, um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Versickerungsrate zu minimieren. Klimatische Effekte, wie der Hitzeinsel-Effekt, werden durch Begrünung von Carports und Baumpflanzungen entlang der Zufahrtswege abgemildert. Die Belastung durch Lärm und Schadstoffe wird sich erhöhen, da der Verkehr in das Gebiet zunimmt. Insgesamt bleiben jedoch signifikante kulturelle und naturschutzrechtliche Schutzgüter weitgehend unbeeinträchtigt, sodass die Umweltauswirkungen als gering bis mäßig eingestuft werden.

Maßnahmen

Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt wird das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Dachbegrünung von Carports vorgesehen.

Alternativen

Andere Optionen für das Vorhaben sind ausgeschlossen, da die Fläche die bestmögliche Nähe zum Krankenhaus bietet.

Gesamteinschätzung

Insgesamt ergeben sich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, der lag am Siedlungsrand samt der im direkten Umfeld vorhandenen Nutzungen (Parkplatz, Krankenhaus, Straße), die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen für sämtliche Schutzgüter.

ENTWURF

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- igr AG (05/2014): Stadt Grünstadt 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus, NATURA 2000-Vorprüfung
- igr AG: "Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 13. Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplanes/Erweiterung Krankenhaus Kreis Bad Dürkheim; Mai 2014.
- Ingenieurbüro Dilger GmbH (01/2018)
- Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (11/2017): Geotechnischer Bericht
- Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (01/2018): Umwelttechnischer Kurzbericht (Radonmessung)
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Kartenviewer, abrufbar unter https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17, letzter Zugriff 23.10.2024
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, GeoDatenArchitektur, Wasser, abrufbar unter <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/geoportal-wasser/build/index.html?applicationId=40646>, letzter Zugriff am 23.10.2024
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Geoexplorer, abrufbar unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, letzter Zugriff 23.10.2024
- Landesamt für Umwelt, Heutige potenzielle natürliche Vegetation, abrufbar unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, letzter Zugriff 23.10.2024
- Landesamt für Umwelt, Sturzflutkarte, abrufbar unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, letzter Zugriff 23.10.2024
- Ministerium des Innern und für Sport, LEP IV, abrufbar unter <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv>
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff 23.10.2024
- Obermeyer (07/2024): Örtl. Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept Grünstadt, Einzelberatung Kreiskrankenhaus
- Verband Region Rhein-Neckar, Einheitlicher Regionalplan, abrufbar unter <https://www.m-r-n.com/wer-wir-sind/verband-region-rhein-neckar/einheitlicher-regionalplan>, letzter Zugriff 23.10.2024
- Verein Deutscher Ingenieure (2003): Umweltmeteorologie, Lokale Kaltluft
- WSW & Partner GmbH: Wasserhaushaltsbilanz Parkplatz am Bergel, BP „Am Bergel – 1. Abschnitt“, Grünstadt, Erläuterungsbericht, 2025